

Artenschutzfachbeitrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11
- Gemeinde Herzhorn -



Januar 2024

Artenschutzfachbeitrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11

Gemeinde Herzhorn

Auftraggeber:

Solarpark Splethenfeld GmbH & Co.KG
Lesigfeld 7
25379 Herzhorn

Auftragnehmer:

BORNHOLDT Ingenieure GmbH

Niederlassung Potsdam

Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam
Tel.: 0331/7409142
Fax: 0331/7409144
E-Mail: info@bornholdt-potsdam.de

Hauptsitz

Klaus-Groth-Weg 28
25767 Albersdorf
Tel.: 04835/9706-0
Fax: 04835/9706-32
info@bornholdt-gmbh.de

M.Sc. Izabela Linde – Umwelt- und Naturschutzplanung

M.Sc. Nancy Armas Martinez – Umwelt- und Naturschutzplanung (Kartierungen)

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	1
1 EINLEITUNG	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen	4
1.4 Datengrundlage	5
2 ESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	7
2.1 Lage und Beschreibung des Vorhabens	7
2.2 Relevante Projektwirkungen	8
2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	8
2.2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
3 BIOTOPTYPEN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	10
4 BESTANDDARSTELLUNG UND RELEVANZPRÜFUNG	14
4.1 Europäische Vogelarten.....	14
4.1.1 Brutvögel.....	14
4.1.2 Rastvögel.....	21
4.2 Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	24
4.3 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	26
4.3.1 Fledermäuse	26
4.3.2 Haselmaus, Birkenmaus, Fischotter und Biber.....	30
4.4 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Säugetiere	32
4.5 Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	34
4.6 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Amphibien.....	37
4.7 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	39
4.8 Fische des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	41
4.9 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Fische.....	43
4.10 Insekten (Libellen, Schmetterlinge, Käfer) des Anhangs IV der FFH- Richtlinie	45
4.11 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Insekten.....	49
4.12 Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	51
5 PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN GEMÄß § 44 ABS. 1 BNATSCHG.....	53

5.1	Brutvögel	53
5.1.1	Graureiher	53
5.1.2	Saatkrähe	53
5.1.3	Blaukehlchen.....	54
5.1.4	Rohrweihe.....	55
5.1.5	Star	55
5.1.6	Brutvogel menschlicher Bauten einschl. Gittermasten und Flachdächer	55
5.1.7	Gehöhlhöhlenbrüter einschl. Nischenbrüter.....	56
5.1.8	Gehölz- und Gebüschbrüter.....	57
5.1.9	Binnengewässerbrüter	58
5.1.10	Röhrichtbrüter	59
5.1.11	Bodenbrüter	59
5.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	60
5.2.1	Breitflügelfledermaus	60
5.2.2	Großer Abendsegler	61
5.3	Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Arten	61
5.3.1	Teichfrosch	61
5.3.2	Feldhase	62
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHRLICHER VERBOTE NACH § 44 BNATSCHG	63
6.1	Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	63
6.2	In anderen Planungsunterlagen bereits vorgesehene Maßnahmen	64
7	ZUSAMMENFASSUNG	65
8	QUELLEN.....	66

Anhang

- Karte Biototypen
- Karte Vogelvorkommen im Untersuchungsgebiet
- Karte der Rastvögel
- Formblätter

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes sowie des Untersuchungsgebietes	8
Abbildung 2: Intensivacker mit Getreide.....	10
Abbildung 3: Mäßig Artenreiches Wirtschaftsgrünland auf der südlichen Fläche	11
Abbildung 4: Das Marschgewässer Spleth mit Röhrichtbeständen	11
Abbildung 5: Das Marschgewässer Spleth	12
Abbildung 6: Graben auf der östlichen Grenze des Plangebietes	12
Abbildung 7: Baumreihe nördlich des Plangebietes	13
Abbildung 8: Gleisanlage	13

Tabellen

Tabelle 1: Kartierungstermine	5
Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet erfasste Brutvögel deren Schutzstatus sowie Prüfrelevanz	17
Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet erfasste Rastvögel	22
Tabelle 4: In Schleswig-Holstein nach Anhang IV geschützte Pflanzen, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	25
Tabelle 5: Alle in Schleswig-Holstein vorkommende und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermäuse sowie deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	28
Tabelle 6: In Schleswig-Holstein nach Anhang IV geschützte Säugetiere, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	31
Tabelle 7: Erfassungsergebnisse des Vorkommens der Säugetiere im Vorhabengebiet sowie deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz.....	33
Tabelle 8: In Schleswig-Holstein nach Anhang IV geschützte Amphibien, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	35
Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet dokumentierte Amphibienarten, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	38
Tabelle 10: In Schleswig-Holstein nach Anhang IV geschützten Arten, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	40
Tabelle 11: In Schleswig-Holstein vorkommende nach Anhang IV geschützte Fische, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	42
Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet dokumentierte Fische sowie deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz	44
Tabelle 13: In Schleswig-Holstein vorkommende nach Anhang IV geschützte Insekten sowie deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz.....	47

Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet dokumentierte Insekten, deren Gefährdungstatus und Prüfrelevanz.....50

Tabelle 15: In Schleswig-Holstein vorkommende nach Anhang IV geschützte Weichtiere, deren Gefährdungstatus und Prüfrelevanz52

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-FFA) durch die Solarpark Splethenfeld GmbH & Co. KG in der Gemeinde Herzhorn im Kreis Steinburg.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng, besonders und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. ihrer Lebensräume kommen, so dass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Rahmen einer Konfliktanalyse zu untersuchen ist. Des Weiteren werden Maßnahmen ermittelt, die ergriffen werden müssen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zumindest minimieren zu können.

Der Artenschutzfachbeitrag dient als fachliche Grundlage zur ggf. notwendigen Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 62 BNatSchG in Vorbereitung der Umsetzung des Bebauungsplans.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass die nationalrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der europäischen Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen (EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03). Daraufhin wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) u.a. hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen novelliert. Seit dem 17. Dezember 2007 bzw. durch das neue BNatSchG seit dem 01.03.2010 liegt somit eine neue Rechtslage vor, die nachfolgend dargestellt wird (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert).

Artenschutzrechtliche Verbote

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. *Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Die Regelungen zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen. Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Im Ergebnis ist bei Eingriffsvorhaben eine Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Anhang IV-Arten der FFH-RL sowie für europäische Vogelarten zu prüfen, während der Schutz für die lediglich besonders geschützten Arten im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu gewährleisten ist. Dabei sind die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen. Sind bei entsprechender Anwendung Verbotstatbestände nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich. Die Voraussetzungen für eine zu erteilende Ausnahme im Rahmen von Planfeststellungen und Eingriffsgenehmigungen richten sich nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt in enger Anlehnung an „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH 2016).

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange gliedert sich in zwei Arbeitsschritte: „Relevanzprüfung“ und „Konfliktanalyse“. Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, unter den europarechtlich geschützten Arten diejenigen zu ermitteln, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dabei handelt es sich um Arten welche aufgrund ihrer Lebensraumansprüche im Vorhabengebiet nicht vorkommen können bzw. im Rahmen der Bestanderfassung nicht dokumentiert wurden. Diese Arten müssen der vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Sobald jedoch Beeinträchtigungen für bestimmte Arten nicht von vornherein mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, muss eine Konfliktanalyse durchgeführt werden.

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSchRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind im Rahmen der Relevanzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle in der VSchRL definierten europäischen Vogelarten. Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind werden nicht berücksichtigt, da die Rechtsverordnung noch nicht erlassen wurde. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung

ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im vorliegenden Fall keine Rolle. Diese Arten sollten jedoch bereits im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ihre Berücksichtigung finden.

1.4 Datengrundlage

Zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet sowie angrenzenden Flächen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Bestandskartierung bzw. Geländeerfassungen durch das Büro Bornholdt Ingenieure GmbH für folgende Artengruppen (vgl. Tabelle 1):
 - Brutvögel: 5 Kartierungstage im Zeitraum zwischen April 2023 und Juni 2023 angelehnt an die Linienkartierung von SÜDBECK et al. (2005) und Bibby et al. (1995)
 - Rast- und Gastvögel: 4 Kartierungstage im Zeitraum von Februar / März 2023 und Oktober 2023 angelehnt an die Linienkartierung von SÜDBECK et al. (2005)
 - Amphibien und Reptilien: die Erfassung erfolgt durch Sichtbeobachtungen an 3 Erfassungsterminen im Zeitraum zwischen Mai 2023 und August 2023 an Standorten mit geeigneten Strukturen. Zusätzlich wurden geeignete Tagesverstecke, wie Balken, Bretter und Steine kontrolliert.
 - Säugetiere: die Erfassung von Wild, inkl. Wildwechsel erfolgte an 2 Erfassungsterminen im Zeitraum zwischen April 2023 und Juni 2023 mittels Losungen und Sichtbeobachtungen
 - Fledermäuse: die Erfassung der Jagdgebiete wurde an einem Erfassungstermin mittels BatDetektor im Juni 2023 durchgeführt. Die akustische Bestimmung mit Ultraschalldetektoren erfolgt nach Skiba (2009) und Runckel et. al (2018). Bei dem verwendeten Gerät handelt es sich um das Modell „Petterson u256 USB Ultrasound Microphone“.
- Biotoptypen: Kartierungsmethodik nach LLUR (2019)

Zur Ermittlung von potentiellen Vorkommen weiterer prüfrelevanter Tierarten wurden darüber hinaus folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Abfrage des Landes-Artenkatasters (LLUR 2023)
- Auswertung einschlägigen Werke zur Verbreitung von Tierarten in Schleswig-Holstein (v.a. „Die Säugetiere Schleswig-Holsteins“ 2011 von P. Borkenhagen, FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein, Stand 2020, Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2019)

Tabelle 1: Kartierungstermine

Datum	Untersuchte Artengruppen / Lebensräume	Wetter	Kartierer/in
15.02.2023	Rastvögel	neblig, 0°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
15.03.2023	Rastvögel	starker Wind, sonnig, 15°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez, Dipl. Geographin Susanne Siebert

05.04.2023	Brutvögel	sonnig, 11°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
26.04.2023	Brutvögel, Säugetiere, Überprüfung der Bäume auf Baumhöhlen	bewölkt, 4°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
10.05.2023	Brutvögel	trocken, leicht bewölkt, 11°C	Dipl. Ing. Jan Bornholdt
22.05.2023	Biotope	windig, bewölkt, 15°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
23.05.2023	Reptilien und Amphibien	windig, bewölkt, 15°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
24.05.2023	Brutvögel	bewölkt, 9°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
07.06.2023	Amphibien, Säugetiere	klar, 14°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
07.06.2023 (nachts)	Fledermäuse, Jagdreviere	klar, 14°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
23.06.2023	Brutvögel	bewölkt, 20°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
04.08.2023	Reptilien	bewölkt, 19°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
16.08.2023	Amphibien, Reptilien	sonnig, 17°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez
05.10.2023	Rastvögel	sonnig, 14°C	M.Sc. Nancy Armas Martinez, B. Ed. Hannah Häberkorn
11.10.2023	Rastvögel	bewölkt, immer wieder Nieselregen, 17°C	M.Sc. Hanne Mertens, Dipl. Geographin Susanne Siebert

2 ESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

2.1 Lage und Beschreibung des Vorhabens

Das Unternehmen Solarpark Splethenfeld GmbH & Co.KG plant im Außenbereich der Gemeinde Herzhorn im Kreis Steinburg (Amt Horst-Herzhorn) auf einer Fläche von ca. 7,6 ha die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA). Der Geltungsbereich für das Vorhaben beträgt dabei ca. 7,7 ha und wird im Norden durch die Bahnstrecke und im Süden durch das Marschgewässer Spleth begrenzt.

Das Untersuchungsgebiet liegt in dem Naturraum Kremper Marsch, der dem Hauptlandschaftsraum Marsch und Elbaue zugeordnet wird, und ist durch perimarine Ablagerungen, vorwiegend aus Schluff und Ton, aus dem Holozän geprägt. Für die Errichtung der PV-FFA sind bisher genutzte Intensivacker sowie mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland in der Gemeinde Herzhorn vorgesehen.

Im Folgenden werden die für die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages relevanten technischen Ausgestaltungen kurz beschrieben:

Modulfeld

- Modulaufständerung: 2-Fuß Konstruktionen mit Punktfundamentgründung
- Modulanstellwinkel von 17°
- Ausrichtung der Module in Richtung Süden
- Höhe der Modultische bis max. 3,5 m
- Abstand zwischen der Unterkante der Module und Bodenoberfläche beträgt 0,8 m
- Modultischreihenabstand von min. 3,1 m
- geplante Errichtung einer Trafostation
- Entwicklung einer extensiven Grünlandfläche unter und zwischen den Modulen

Erschließung, Zuwegung und Arbeitsflächen innerhalb der PV-FFA sowie Umzäunung

Die Erschließung der PV-FFA erfolgt durch bereits bestehende öffentliche Wege (Straße Reichenreihe). Innerhalb der PV-FFA Anlage werden teilweise versickerungsfähige, geschotterte Wege für den Brandschutz sowie eine private Verkehrsfläche im Nordosten des Geltungsbereiches angelegt.

Die gesamte PV-FFA wird mittels eines max. 2,2 m hohen Zauns umzäunt.

Voraussichtliche Betriebsdauer

Die voraussichtliche Betriebsdauer der PV-Anlage beträgt ab Inbetriebnahme 30 Jahre.

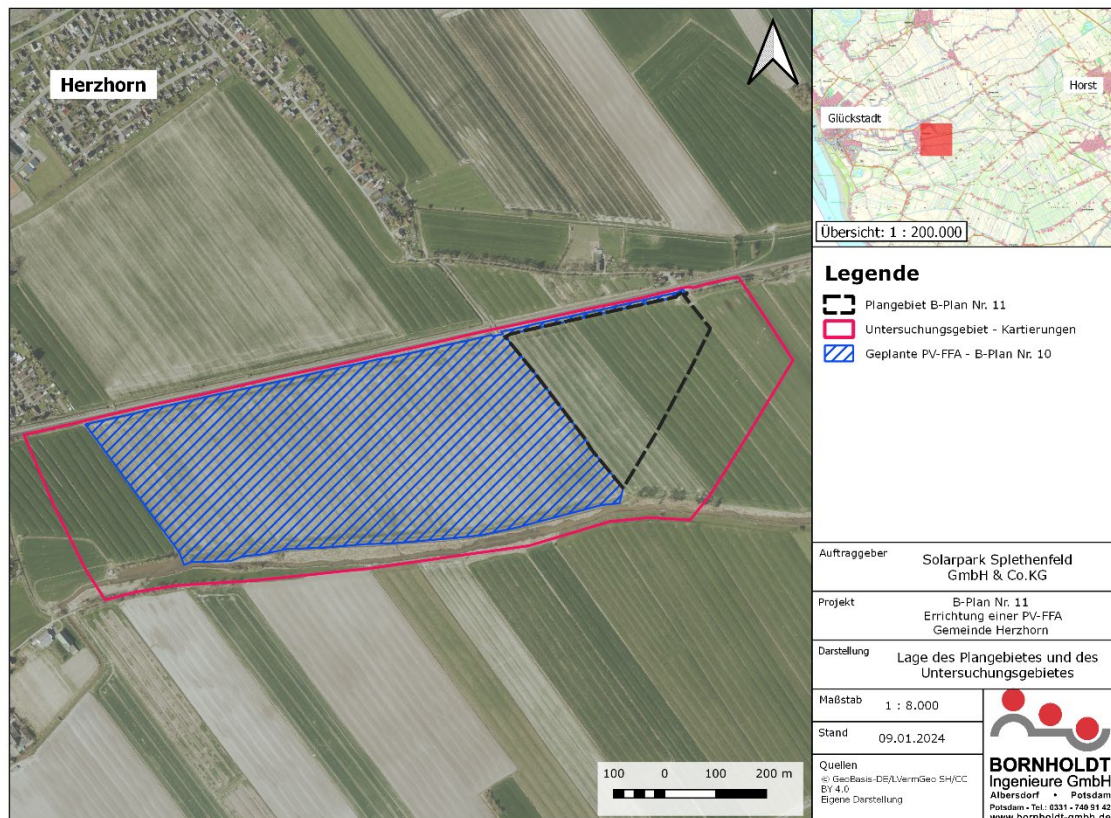


Abbildung 1: Lage des Plangebietes sowie des Untersuchungsgebietes

2.2 Relevante Projektwirkungen

Nachfolgend werden die möglichen Wirkfaktoren dargestellt, welche von dem geplanten Bauvorhaben ausgehen und möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten verursachen könnten. Die Wirkfaktoren werden prinzipiell in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilt.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Als baubedingten Wirkfaktoren werden alle Auswirkungen benannt, die mit den Bauarbeiten verbunden sind und nur temporär während der Bauphase auftreten. Diese werden wie folgt zusammengefasst:

- baubedingte und großflächige Schädigung der vorhandenen Vegetationsdecke durch die Einrichtung von temporären Bauflächen und Lagerplätzen, sowie durch Befahren und Verlegen von Leitungen
- mögliche Beeinträchtigung angrenzender Biotopstrukturen durch den Baubetrieb
- vorübergehende Barriere- oder Fallwirkung durch temporäre Bodenaufgrabungen
- vorübergehende nichtstoffliche Einwirkungen wie optische und akustische Reize (Licht-, Lärm- und Bewegungsreize)
- Meidung des bisherigen Habitats bzw. Fluchtverhalten von Tieren aufgrund des Lärms und der menschlichen Anwesenheit

- vorübergehende Einbringung von Stickstoffverbindungen, Feinstaub- und Staubemissionen aufgrund des Baumaschineneinsatzes
- Bodenverdichtung durch Einsatz von schweren Baumaschinen kann z. B. zur zunehmenden Staunässe führen und somit zur Veränderung der Vegetationszusammensetzung
- ggf. Aufbringung von standort-untypischen Substraten (z.B. Schottermaterial) auf Baustraßen und Baueinrichtungsflächen und damit verbundene Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen
- ggf. Einbringung von Schadstoffen durch Verlust / Havarien von Schmier- und Reinigungsmitteln

2.2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sind alle Beeinträchtigungen, die direkt mit der Nutzung sowie dem täglichen Betrieb der geplanten Anlage verbunden sind. Diese werden wie folgt zusammengefasst:

- kleinflächiger Verlust von Vegetationsstandorten durch dauerhafte Bodenversiegelung (punktuelle Verankerung der Module, Errichtung der Trafostation, teilversiegelte Wege)
- Veränderung der Vegetationsdecke gegenüber dem Ausgangszustand durch Entwicklung eines extensiven Grünlandes und Bewirtschaftung der Fläche durch Mahd oder Beweidung
- Änderung der Beschattungs- bzw. Lichtverhältnisse für Bodenvegetation und Fauna durch Aufstellung der Module
- mögliche optische Effekte wie Lichtreflexe, Spiegelungen, Blendwirkung
- möglicher Verlust von Lebensräumen und Bruthabitaten von empfindlichen Wiesenvogelarten durch visuelle Wirkung (Silhouetteneffekt)
- Barrierewirkung und Lebensraumverlust für Mittel- und Großsäuger durch die Umzäunung der Anlage
- Aufbringung von Schottermaterial auf Zuwegung und damit Einbringung von standortuntypischen Substraten
- ggf. dauerhafte Aufbringung von standortuntypischen Substraten (z.B. Schottermaterial) auf Zuwegung und damit verbundene Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen

3 BIOTOPTYPEN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET

Im Untersuchungsgebiet wurden die im Folgenden beschriebenen Biotoptypen festgestellt (Anhang 1).

Intensivacker (AAy)

Code gem. OR: AA

Schutzstatus: -

Intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, die meist dem Anbau von Getreide, Hackfrüchten, Mais o.ä. dient. Zum Untersuchungszeitpunkt befand sich auf den Vorhabenflächen Gerste.



Abbildung 2: Intensivacker mit Getreide

Mäßig Artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)

Code gem. OR: GI

Schutzstatus: -

Mäßig Artenreiches Wirtschaftsgrünland, mit mehr als 5 % Deckung von Begleitpflanzen, häufig mit hoher Deckung von Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*).

Die Flächen befinden sich nördlich und südlich des Plangebietes und sind vor allem durch das einjährige Rispengras (*Poa annua*) dominiert. Auf der südlichen, entlang der Spleth verlaufenden Fläche sind zudem Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gamander Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und Vergissmeinnicht (*Myosotis*) als wertgebende Pflanzen vorhanden. Darüber hinaus kommen u.a. auch Brennnesseln (*Urtica dioica*), Gew. Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Echter Beinwell (*Symphytum officinale*) sowie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) vor. Auf dem nördlichen Randstreifen werden mehr Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) sowie Weißklee (*Trifolium repens*) und Ackerschachtelhalm (*Equisetum arvense*) dokumentiert.



Abbildung 3: Mäßig Artenreiches Wirtschaftsgrünland auf der südlichen Fläche

Röhricht (FBn/vr)

Code gem. OR: NR

Schutzstatus: Geschütztes Biotop gem. §30 (2) Nr. 1 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 2c

Das Röhricht verläuft südlich des Plangebietes entlang der Spleth und befindet sich außerhalb des Plangebietes.



Abbildung 4: Das Marschgewässer Spleth mit Röhrichtbeständen

Sonstiger Naturnaher Bach (FBn)

Code gem. OR: FBn

Schutzstatus: Geschütztes Biotop gem. §30 (2) Nr. 1 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 1a

Naturnaher Bach ohne flutende Vegetation.

Das naturnahe Marschgewässer Spleth mit großen Röhrichtbeständen (an beiden Uferseiten) verläuft südlich und außerhalb des Plangebietes.



Abbildung 5: Das Marschgewässer Spleth

Sonstiger Graben (FGy)

Code gem. OR: FG

Schutzstatus: -

Im Plangebiet selbst befinden sich insgesamt drei schmale Gräben welche zum Zeitpunkt der Kartierungsarbeiten nicht wasserführend waren. Die Gräben sind ca. 1 bis 1,5 m breit und mit Brennnesseln (*Urtica dioica*) sowie Schilf bewachsen. Nördlich und außerhalb des Plangebietes verläuft ein weiterer schmaler Graben welcher ebenso mit Schilf sowie Brombeeren (*Rubus fruticosus*) bewachsen ist und zum Zeitpunkt der Kartierarbeiten teilweise wasserführend war.



Abbildung 6: Graben auf der östlichen Grenze des Plangebietes

Baumreihe aus heimischen Laubbäumen (Hry)

Code gem. OR: HGr (S)

Schutzstatus: -

Die Baumreihen befinden sich nördlich und südlich des Plangebietes. Die südliche Baumreihe (ca. 9 Bäume) besteht aus Schwarzpappeln (*Populus nigra*), im Norden

kommen Blutpflaume (*Prunus cerasifera*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) sowie Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) vor.



Abbildung 7: Baumreihe nördlich des Plangebietes

Gleisanlage (SZq)

Code gem. OR: SVb

Schutzstatus: -

Dem Bahnverkehr dienende Fläche einschließlich der Gleisanlage zuzurechnende Randbereiche.

Die zweigleisige, elektrifizierte Gleisanlage der Marschbahn verläuft nördlich des Plangebietes.



Abbildung 8: Gleisanlage

4 BESTANDDARSTELLUNG UND RELEVANZPRÜFUNG

4.1 Europäische Vogelarten

Unter den im Vorhabengebiet kartierten Vogelarten, werden in der folgenden Relevanzprüfung, jene Arten, als für die Konfliktanalyse nicht relevant ausgeschlossen, für die ein Eintreten der Verbotstatbestände bereits mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. Tabelle 2).

Für die übrig gebliebenen Arten wird im darauffolgenden Schritt im Rahmen der Konfliktanalyse das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG geprüft.

In Bezug auf die zu prüfenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist es sinnvoll, zwischen den folgenden Gruppen zu unterscheiden:

- Brutvögel: brüten im Vorhabengebiet oder dessen unmittelbarer Nähe und können durch Verluste von Fortpflanzungsstätten, Störungen und ggf. baubedingten Schädigungen (Jungvögel, Nester, Gelege) oder anlagebedingten Tötungen (Kollision bei Flügen im Brutrevier) betroffen sein
- Rastvögel: nutzen Teile des Untersuchungsgebietes v.a. im Frühjahr und Herbst meist flexibel und großräumig als Rast- und Nahrungsgebiet. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Arten bzw. Rastgebiete können durch erhebliche Störungen (Bautätigkeit, Scheuchwirkung), durch Kollisionen bei Flügen zwischen Teilrastgebieten oder durch die dauerhafte Entwertung von landesweit bedeutenden Rastplätzen entstehen

4.1.1 Brutvögel

Die im Plangebiet sowie angrenzenden Flächen dokumentierte heimische Brutvogelarten sind in Tabelle 2 zusammengefasst. Alle bisherigen Sichtungen erfolgten größtenteils außerhalb des Plangebietes, südlich im Bereich der Spleth. Nur wenige Arten wurden direkt auf der Planfläche dokumentiert (vgl. Anhang 2).

Die prüfungsrelevanten Arten sind in der *Tabelle 2* ggf. fett hervorgehoben.

Alle im Untersuchungsgebiet kartierten Vogelarten sind als europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 VSchRL einzustufen. Nicht alle sind jedoch einzeln auf das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG zu prüfen. Laut dem LBV-SH (2016) werden nur Vogelarten einzeln geprüft (Artenniveaubetrachtung), die mindestens einer der folgenden Gruppen gehören: in Anhang 1 der VSchRL aufgelistete Arten, Arten die einen Gefährdungsstatus der Roten Liste Schleswig-Holsteins aufweisen, sehr seltene Arten Schleswig-Holsteins, Koloniebrüter oder Arten, die besondere Habitatansprüche haben und gleichzeitig in Schleswig-Holstein ungleich verteilt sind (Großer Brachvogel, Rotschenkel). Die übrigen, häufigen Vogelarten können zu Gruppen mit ähnlichen Habitaten, s.g. Gilden zusammengefasst und geprüft werden.

Die Prüfung der Verbotstatbestände bei dem vorliegenden Vorhaben erfolgt für folgende Gilden: **Brutvögel menschliche Bauten incl. Gittermasten und Flachdächer:** Haussperling, Turmfalke; **Gehözhöhlenbrüter einschl. Nischenbrüter:** Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Blaumeise; **Gehölz- und Gebüschbrüter:** Kuckuck, Rabenkrähe, Zaunkönig, Zilpzalp, Buchfink, Sumpfrohrsänger, Gartengrasmücke, Amsel, Dorngrasmücke, Turmfalke, Ringeltaube, Mäusebussard; **Binnengewässerbrüter:** Schnatterente, Reiherente, Blässhuhn, Stockente, Kanadagans; **Röhrichtbrüter:** Teichrohrsänger, Rohrammer, Schilfrohrsänger; **Bodenbrüter:** Fasan.

Für die Arten: Graureiher, Saatkrähe, Blaukehlchen, Star und Rohrweihe ist eine **Einzelprüfung** erforderlich.

Für den im Plangebiet dokumentierten Rotmilan (*Milvus milvus*), die Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*) sowie die Pfeifente (*Mareca penelope*) entfällt die Prüfung der Verbotstatbestände, da diese Arten auf dem Überflug über dem Plangebiet gesichtet wurden. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Brutstätten für diese Arten.

Für alle im Untersuchungsgebiet dokumentierten Arten die prüfrelevant sind, kann es vor allem während der Bauphase sowie bei Wartungs-, Reparaturarbeiten und Pflegeschnitten zu negativen Auswirkungen kommen. Lärm, Bauarbeiten und Erschütterungen bzw. ständige Präsenz von Menschen können Irritations-, Scheuch- und Meidungseffekte auslösen und dazu führen, dass die Fläche während der Zeit durch die Vögel gemieden wird. Die baubedingten negativen Auswirkungen, die Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Pflegeschnitte sind jedoch in der Regel von kurzer- bis mittelfristiger Dauer. Sobald die Vögel über längere Zeit nicht erheblich beunruhigt werden, kann die Fläche grundsätzlich von vielen Vogelarten genutzt werden.

Im geplanten Ansiedlungsort der PV-FFA ist keine Vegetation in Form von Bäumen oder Gebüsch vorhanden. Diese sind lediglich auf den an das Plangebiet angrenzenden Flächen im Norden und Süden zu finden. Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Vegetation beseitigt wird, sind potentielle Brutstätten bzw. Lebensräume der Gehölz- und Gebüschbrüter nicht betroffen. Im Plangebiet sowie gesamten Untersuchungsgebiet wurden auch keine Brutstätte dokumentiert.

Wie einige Untersuchungen zeigen, werden die Zwischenräume sowie die Randbereiche von PV-FFA von zahlreichen Vogelarten als Brut-, Nahrungsgebiet genutzt. Einige Vogelarten nutzen die Gestelle der Modultische um dort zu brüten (Günnewig et al. 2007). Viele Singvögel, welche in den angrenzenden Flächen ihre Lebenshabitate haben, suchen regelmäßig die PV-FFA zur Nahrungsaufnahme auf. Die Module werden außerdem als Sing- und Ansitzwarte genutzt. Für die Greifvögel, welche Offene- und Halboffene Räume zur Nahrungssuche benötigen ist bekannt, dass sie dabei PV-FFA nicht prinzipiell meiden. Es wurden sowohl Jagdflüge (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Wiesenweihen und Rohrweihen) zwischen den Modulreihen, als auch Überflüge (z.T. kreisende) von Mäusebussard, Sperber oder Turmfalke beobachtet. Darüber hinaus nutzten z.B. Mäusebussarde die Zäune als auch die PV-Module als Ansitzwarten (KNE 2021). Für die gesichteten Greifvogelarten kann es vor allem während der Bauzeiten und damit verbundenen Störungen (Lärm, ständigen Präsenz von Menschen) zu vorübergehenden Verlusten des Nahrungsgebietes kommen.

Für Röhrichtbrüter sind vor allem in den südlich an der Spleth angrenzenden Flächen sowie im Graben nördlich des Plangebietes potenziell geeignete Bruthabitate und Lebensräume vorhanden. Negative Auswirkungen auf diese Arten können sich daher vor allem durch die Baumaßnahmen ergeben.

Bei den im Untersuchungsgebiet dokumentierten Binnengewässerbrüter kann eine starke Betroffenheit durch das Bauvorhaben ebenso ausgeschlossen werden. Die potentiellen Bruthabitate sowie Hauptlebensräume dieser Arten (die Spleth mit ihren Röhrichtbeständen) befinden sich außerhalb des Plangebietes im Süden. Im Zuge der Baumaßnahmen wird in diese Bereiche nicht eingegriffen. Die Vermutung, dass Wassergebundene Vogelarten infolge von Reflexionen die Solarmodule für Wasserfläche halten und versuchen auf diese zu landen, konnte bei durchgeführten Beobachtungen nicht bestätigt werden (ARGE 2007). Da jedoch das Plangebiet durch die Stockente

regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt wurde, kommt es durch die Baumaßnahmen und Überbauung der freien Fläche mit PV-Modulen zum Verlust des Nahrungsgebietes.

Für Brutvögel menschliche Bauten sowie Höhlen- und Nischenbrüter sind aufgrund der im Plangebiet nicht vorhandenen Bruthabitate keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Diese Arten nutzen das Plangebiet für die Nahrungssuche.

Die Vögel für die Einzelprüfung erforderlich ist, wurden überwiegend außerhalb des Nahrungsgebietes auf den angrenzenden Flächen auf der Nahrungssuche dokumentiert. Das Blaukehlchen sowie die Saatkrähen wurden nur einmal im Plangebiet auf der Nahrungssuche beobachtet. Brutstätten der Einzelartprüfungsarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt und befinden sich eher außerhalb des Vorhabengebietes. Für die Rohrweihe kommen in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen um Spleth potentiell geeignete Bruthabitate. Aufgrund der kleinen Entfernung zwischen der Spleth und dem Baufeld kann es baubedingt zur negativen Auswirkungen kommen.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet erfasste Brutvögel deren Schutzstatus sowie Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG bzw. erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	VSchRL			
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Einzelartprüfung]
Turmfalke	<i>Falco tinnuculus</i>	*	*	sg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Blässshuhn	<i>Fulica atra</i>	V	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Einzelartprüfung]
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	sg	x	ja	Nachweis	ja [Einzelartprüfung]
Gartenrot-schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG bzw. erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	VSchRL			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	bg	-	ja	Nachweis	ja [Einzelartprüfung]
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	V	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	*	R	bg	-	nein	Nachweis	nein [nur Überflug]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG bzw. erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	VSchRL			
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Schilfrohr-sänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	sg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	bg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*	bg	-	nein	Nachweis	nein [nur Überflug]
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	sg	x	nein	Nachweis	nein [nur Überflug]
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	bg	-	ja	ja	ja [Gildenbetrachtung]
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	sg	-	ja	Nachweis	ja [Gildenbetrachtung]
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	*	sg	x	ja	Nachweis	ja [Einzelbetrachtung]

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 4 = potenziell gefährdet
 5 = Arten mit geographischer Restriktion
 G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG bzw. erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	VSchRL			
- : keine Angabe								
BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nach: Kieckbusch, J. et al. Rote Liste Schleswig-Holstein, 6. Fassung, LfU 2021; Dachverband Deutsche Avifaunisten (DDA), Rote Liste der Brutvögel 6. Gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021); Richtlinie 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und Rates, Anhang I, 2009								

4.1.2 Rastvögel

Hinsichtlich der potentiellen Beeinträchtigungen sind neben den Brutvögeln auch Rastvögel auf Rastgebieten von landesweiter Bedeutung zu prüfen.

Zu den Rastvögeln gehören Arten, welche auf ihrer Wanderung regelmäßig in Schleswig-Holstein vorkommen. Die Prüfung der Verbotstatbestände muss für die Rastvögel auf Artenniveau (Einzelprüfung) erfolgen. Da kleinere Rastvogelbestände meist eine hohe Flexibilität aufweisen und ohne weiteres auf andere geeignete Rastgebiete ausweichen können, reicht es aus, sich bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf landesweit bedeutsame Rastbestände zu beschränken. In der Regel ist von einer landesweiten Bedeutung auszugehen, wenn in dem Gebiet regelmäßig mindestens 2% des landesweiten Restbestandes der jeweiligen Arten Schleswig-Holsteins rasten. Die Ermittlung der Größe des Bestandes erfolgt anhand der in Anlage 2 (LBV-SH, 2016) genannten Größen.

Die Rastvogelkartierung im Untersuchungsgebiet erfolgte an vier Terminen im Februar, März sowie Oktober 2023. In der Tabelle 3 sind alle im Untersuchungsgebiet bzw. den angrenzenden Flächen dokumentierten Rastvögel zusammengefasst. Bis auf einen Silberreiher, der direkt im Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet wurde, wurden alle anderen Vögel außerhalb des Plangebietes auf den angrenzenden Flächen (im Untersuchungsgebiet) dokumentiert (vgl. Anhang 3).

Die Auswertungen der Rastvogelerfassung (vgl. Anlage 2 LBV-SH, 2016) zeigen, dass keine der genannten Arten den 2%-Wert der landesweiten Restbestände erreicht. Somit ist eine landesweite Bedeutung des Plangebietes für die erfassten Rastvögel nicht gegeben.

In Bezug auf Rastvögel besteht damit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet erfasste Rastvögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Datum der Kartierung	Anzahl der Vögel	Rastvogel im Untersuchungsgebiet [ja / nein]
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	15.02.2023	0	-
		13.03.2023	0	-
		05.10.2023	36	nein [Überflug]
		11.10.2023	0	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	15.02.2023	1	ja
		13.03.2023	0	-
		05.10.2023	0	-
		11.10.2023	0	-
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	15.02.2023	0	-
		13.02.2023	1	ja
		05.10.2023	2	ja
		11.10.2023	7	ja
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	15.02.2023	2	ja
		13.02.2023	0	-
		05.10.2023	3	ja
		11.10.2023	0	-

Im Zuge der geplanten Neubau der BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg, Abschnitt B431 bis A 23 wurden in Jahren 2014 und 2015 Kartierungen der Rast- und Zugvogelarten durch Firma Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG durchgeführt. Dabei wurden in dem Rastvogel-Zählraum Nr. RV 15, zu dem auch die für PV-FFA vorgesehene Flächen gehören, 500 Goldregenpfeifer, 200 Kiebitze, 130 Sturmmöwen, 98 Weißwangengänse, 50 Stockenten sowie weitere Arten wie z. B der Großer Brachvogel oder Blässhuhn in kleiner Anzahl dokumentiert. Durch die hohe Anzahl an Goldregenpfeifer wurde die Fläche RV15 als bedeutende Rastplatz auf lokaler Ebene für diese Art identifiziert (Froelich & Sporbeck 2015). Die Anzahl der durch Froelich & Sporbeck kartierten Arten erreicht den 2%-Wert der landesweiten Rastbestände (vgl. LBV-SH 2016) nicht. Somit ist eine landesweite Bedeutung des Plangebietes für die erfassten Rastvögel nicht gegeben. Durch die Errichtung der PV-FFA wird zwar eine potentielle Rastfläche verloren gehen, jedoch sind die kleinen Rastvogelbestände meistens sehr flexibel und könne auf andere geeignete Rastgebiete ausweichen. In der

näheren Umgebung befinden sich gleichwertige Flächen auf die die kartierten Rastvögel zur Nahrungssuche ausweichen.

Während der durch Bornholdt Ingenieure GmbH durchgeführten Rastvogelkartierungen im Plangebiet sowie angrenzenden Flächen wurde der Goldregenpfeifer nicht dokumentiert.

4.2 Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen derzeit drei Pflanzenarten vor, welche im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (vgl. Tabelle 4). Diese Pflanzenarten stellen an ihren Lebensraum ganz bestimmte Ansprüche. So braucht das Froschkraut (*Luronium natans*) flach überschwemmte, zeitweise sogar trockenfallende Uferbereiche von nährstoffarmen, bis mäßig nährstoffreichen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Für den Kriechenden Scheiberich (*Apium repens*) sind feuchte bis staunasse, salzbeeinflusste, zeitweise überschwemmte, sandig-kiesige bis lehmig-tonige Standorte im Bereich der stehenden oder langsam fließenden Gewässer von Bedeutung. Aufgrund von fehlenden geeigneten Habitaten im Plangebiet und der Umgebung sowie des derzeit bekannten Verbreitungsbildes (FFH-Bericht 2019) ist das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen und eine weitere Betrachtung nicht nötig.

Das Plangebiet befindet sich zwar im Bereich des Vorkommens des Schierlings-Wasserfenchels, die Pflanze ist jedoch nur am Gezeiten-Süßwasserufer der Elbe und ihrer tidebeeinflussten Nebenflüsse zu finden. Entsprechende Habitate mit Schlickböden und Tidenhub sind im Plangebiet sowie der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Tabelle 4: In Schleswig-Holstein nach Anhang IV geschützte Pflanzen, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Froschkarut	<i>Luronium natans</i>	1	2	sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1		sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>			sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R = extrem selten
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG;
 nach: Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins Band 1, 5. Fassung, Romahn et al. 2021; Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen, Rote Liste Zentrum

4.3 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Fledermäuse

Unter den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermäusen finden sich in Schleswig-Holstein 15 verschiedene Arten, die in Tabelle 5 aufgelistet sind.

Aufgrund der bekannten Verbreitung der Fledermausarten in Schleswig-Holstein (Borkenhagen, 2011) ist von einem potentiellen Vorkommen von drei der fünfzehn Fledermausarten im Plangebiet auszugehen. Diese drei Arten sind der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*).

Die Ermittlung des Vorkommens von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet erfolgte in erster Linie anhand der durchgeführten Kartierung mithilfe der Baumhöhlenkontrolle (vgl. Kap. 4.2) sowie der Auswertung des Landes-Artenkatasters (2023). Von den drei im Plangebiet potentiell vorkommenden Fledermäusen wurden zwei Arten, der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) durch Kartierungen bestätigt. Zur Zeit der Kartierarbeiten befand sich der Große Abendsegler auf dem Überflug über dem Plangebiet. Mehrere Individuen der Breitflügelfledermaus wurden südlich und außerhalb des Plangebietes im Bereich der dort vorkommenden Baumreihe während der Jagd detektiert. Das Vorkommen der Rauhautfledermaus kann aufgrund der fehlenden geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Rauhautfledermaus ist ein typischer Waldbewohner und kommt in strukturreichen Landschaften mit einem großen Anteil an Wald und Gewässern vor, wo sich auch ihre Jagdgebiete befinden. Eine Betroffenheit sowie mögliche Beeinträchtigungen dieser Fledermausart können somit ausgeschlossen werden. Die Abfrage des Landes-Artenkatasters (2023) hat ebenfalls kein Vorkommen der Fledermäuse in dem Vorhabengebiet sowie angrenzenden Flächen ergeben.

Der im Plangebiet nachgewiesene Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. Seine Sommer- und Winterquartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen bzw. Stammaufrissen. Im geplanten Ansiedlungsort der PV-FFA Anlage befinden sich keine Bäume die für baumhöhlenbewohnende Arten wie z. B. dem Große Abendsegler potentiell als Fledermausquartiere dienen könnten. Somit kann ausgeschlossen werden, dass baumhöhlenbewohnende Arten durch das Bauvorhaben betroffen werden können. Auf den an das Vorhabengebiet angrenzenden Flächen kommen zwar vereinzelt Bäume vor, diese eignen sich jedoch nicht als potentielle Fledermausquartiere. Bei der Überprüfung der Bäume auf potentielle Quartiere konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden. Auch Risse oder Rindenabplatzungen, die für die Fledermäuse z. B. als Tagesverstecke dienen könnten, wurden an den Bäumen nicht dokumentiert. Darüber hinaus werden diese Bäume durch das Bauvorhaben nicht betroffen sein. Auch für die gebäudebewohnenden Fledermausarten wie die im Plangebiet nachgewiesenen Breitflügelfledermäuse sind keine geeigneten Quartiere in Form von Gebäuden vorhanden.

Aufgrund der fehlenden Quartiermöglichkeiten können erhebliche Beeinträchtigungen der detektierten baumhöhlen- und gebäudebewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet wird durch die detektierten Breitflügelfledermäuse als Jagdgebiet genutzt. Mehrere Individuen wurden südlich des Plangebietes an der Spleth im Bereich der Baumkronen jagend dokumentiert. Der Große Abendsegler wurde zwar nur beim Überflug über das Vorhabengebiet dokumentiert, es kann jedoch auch nicht mit

Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er die Flächen ebenso als Jagdrevier nutzt. Da diese Art unter anderem auch über Gewässern bzw. über offenem Land jagt, ist das Plangebiet sowie nah angrenzende Flächen potentiell als Jagdhabitat nicht auszuschließen. Für die potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Rauhaufledermaus ist das Plangebiet als Jagdhabitat aufgrund der fehlenden Strukturen wie kleiner Stillgewässer, Feuchtwiesen oder Waldrand nicht geeignet.

Aufgrund der Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die Fledermäuse als Jagdhabitat kann es in Falle von nächtlicher Materialanlieferungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen durch künstliche Lichtquellen kommen. Solche Anlieferungsarbeiten sind jedoch von sehr kurzer Dauer. Nach deren Beendigung werden die Jagdhabitats der Fledermäuse nicht weiter durch künstliches Licht beeinträchtigt.

In gewissem Umfang bleibt trotzdem eine mögliche Beeinträchtigung der Fledermäuse während der Jagd, weshalb Verbotstatbestände für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten geprüft werden.

Tabelle 5: Alle in Schleswig-Holstein vorkommende und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermäuse sowie deren Gefährdungstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG = Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	sg	IV	ja	Nachweis	ja [Einzelbetrachtung]
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	2	2	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	sg	IV	ja	Nachweis	ja [Einzelbetrachtung]
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	V	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus lisleri</i>	2	D	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	sg	IV	nein	potenziell	nein [kein Nachweis im VG, Kein geeignetes Habitat im VG]
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG = Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Zweifarbflendermaus	<i>Vespertillus murinus</i>	1	D	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	0	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycyneme</i>	2	G	sg	IV	nein	nein	nein [kein Nachweis im VG]

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 4 = potenziell gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen
 - : keine Angabe

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG;
 nach: Borkenhagen, Die Säugetiere Schleswig- Holsteins, Rote Liste 4. Fassung 2014; Meining, H. et al., Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.

4.3.2 Haselmaus, Birkenmaus, Fischotter und Biber

Für das Untersuchungsgebiet, kann das Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Arten, wie der Haselmaus (*Muscardinius avellanarius*) und der Birkenmaus (*Sicista betulina*), aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, welches weit außerhalb des Plangebietes liegt, ausgeschlossen werden. Auch die Datenabfrage des Artkatasters des LLUR (2023) hat keine der genannten Arten im Vorhabengebiet sowie angrenzenden Flächen gezeigt. Auch während der Kartierarbeiten wurden keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Arten gefunden.

Der Verbreitungsschwerpunkt der Haselmaus (*Muscardinius avellanarius*) befindet sich in Schleswig-Holstein östlich der Linie Plön-Bad Segeberg-Hamburg. Darüber hinaus ist eine größere Population der Haselmaus westlich von Neumünster bekannt (Borkenhagen, 2011). Die bevorzugten Lebensräume befinden sich in Waldrändern mit großer Struktur- und Strauchartenvielfalt und gehölzreichen Knicks. Das einzige Vorkommen (Gewölnachweise) der Birkenmaus in Schleswig-Holstein liegt südlich von Flensburg. Die Birkenmaus besiedelt vor allem offene, gestörte Stellen im Wald, lichte Feuchtwälder oder Waldränder. Da im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung keine geeigneten Lebensräume (Gehölzstrukturen) für die Birkenmaus und Haselmaus vorhanden sind, kann das Vorkommen der beiden Arten ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung ist folglich nicht nötig.

Die kleinen Bestände des Biebers (*Castor fiber*) sind in Schleswig-Holstein gut dokumentiert und beschränken sich ledig auf Bereiche weit außerhalb des Untersuchungsgebietes. Sie befinden sich an der Elbe, sowie Stechnitz-Delvenau im Südosten des Bundeslandes. Das Untersuchungsgebiet mit dem südlich des Plangebietes verlaufenden Marschgewässer Spleth eignet sich nicht als Lebensraum für den Biber. Aufgrund der Strukturarmut sowie mangelnden Nahrungsquellen (wenig Bäume und Gebüsche) kann das Vorkommen des Biebers und somit mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Der Fischotter (*Lutra lutra*) kommt vor allem in östlichen Teilen Schleswig-Holsteins vor (Verbreitungsschwerpunkt). Als Lebensraum werden vor allem naturnahe, großräumig vernetzte Fließ- und Stillgewässersysteme bevorzugt. Sie enthalten ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie reich strukturierte Uferbereiche mit ausgeprägten Flachwasserarealen, welche für die Nahrungssuche und Fortpflanzung entscheidend sind. Solche Strukturen sind an und um die südlich des Plangebietes verlaufene Spleth nicht vorhanden. Die Datenabfrage des Artkatasters der LLUR (2023) hat kein Vorkommen der Arten Biber und Fischotter im Untersuchungsgebiet gezeigt. Auch während der Kartierarbeiten wurden keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Arten gefunden. Aus diesen Gründen werden diese Arten nicht weiter betrachtet.

Tabelle 6: In Schleswig-Holstein nach Anhang IV geschützte Säugetiere, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	V	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Bieber	<i>Castor fiber</i>	1	V	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	2	V	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	R	2	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]

0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
4 = potenziell gefährdet
G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
D = Daten mangelhaft (defizitär)
* = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen
- : keine Angabe

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG;

nach: Borkenhagen, Die Säugetiere Schleswig- Holsteins, Rote Liste 4. Fassung 2014; Meining, H. et al., Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.

4.4 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Säugetiere

Bezugnehmend auf die durchgeführten Kartierungen der Fläche wurden im Untersuchungsgebiet folgende Säugetiere dokumentiert: Feldhase (*Lepus europaeus*) und Reh (*Capreolus capreolus*). Dabei handelt es sich um keine FFH-Anhang IV bzw. streng geschützte Arten. Während jedoch das Reh sowohl in Deutschland als auch Schleswig-Holstein als nicht gefährdet anzusehen ist, gilt der Feldhase in Deutschland bereits als gefährdete Art und befindet sich in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste. Aufgrund dessen wird geprüft, ob durch Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten.

Tabelle 7: Erfassungsergebnisse des Vorkommens der Säugetiere im Vorhabengebiet sowie deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG = Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Feldhase	Lepus europaeus	V	3	bg	-	ja	Nachweis	ja
Reh	Capreolus capreolus	*	*	bg	-	ja	Nachweis	nein

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 4 = potenziell gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen
 - : keine Angabe

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG;

nach: Borkenhagen, Die Säugetiere Schleswig- Holsteins, Rote Liste 4. Fassung 2014; Meining, H. et al., Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.

4.5 Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Tabelle 8 sind alle in Schleswig-Holstein vorkommenden und gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien zusammengefasst. Demnach sind in Schleswig-Holstein acht verschiedene solcher Amphibienarten zu erwarten. Diese Arten besitzen unterschiedliche Ansprüche an Laichgewässer und besiedeln dementsprechend verschiedene Lebensräume. So sind beispielsweise für den Kleinen Wasserfrosch und den Moorfrosch Gebiete mit hohem Grundwasserstand wie z. B. Moore oder moorähnliche Gewässer von Bedeutung. Die Knoblauchkröte ist, abgesehen von der Laichzeit, ein Landbewohner und besiedelt Standorte mit lockerem sandigem Oberboden. Für die Eiablage bevorzugt sie, ähnlich wie der Kammmolch, stehende Gewässer. Die Lebensräume der Kreuzkröte befinden sich in offenen und trockenwarmen Gebieten mit sandigen Böden und flachen, vegetationslosen oft temporären Gewässern, welche als Laichplätze benutzt werden. Für das Vorkommen des Laubfrosches sind eine intensive Besonnung der Gewässer sowie krautreiche Flachwasserzonen entscheidend. Bevorzugte Lebensräume der Rotbauchunke sind dagegen Überschwemmungsbereiche in Talauen mit reicher Vegetation. Die Wechselkröte ist eine Steppenart und kommt in allen Ruderalorten vor.

Im Rahmen der im Untersuchungsgebiet durchgeführten Kartierungen konnten keine Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dokumentiert werden. Auch die Datenabfrage der Artdatenbank des LLUR (2023) konnte keine der in Tabelle 8 aufgeführten Arten im Untersuchungsgebiet bestätigen. Darüber hinaus wurde das mögliche Vorkommen dieser Arten anhand der aktuellen bekannten Verbreitung ermittelt und liegt im Ergebnis für alle betrachteten Arten, teilweise mit sehr deutlichem Abstand, außerhalb des Plangebietes (FFH-Bericht 2019, FÖAG 2019). Im Plangebiet sowie der näheren Umgebung finden sich außerdem keine potentiellen Laichgewässer für die Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Zwar verläuft südlich des Plangebietes das naturnahe Marschgewässer Spleth, jedoch bietet dieses keine Lebensräume in geeigneter Qualität für die in Tabelle 8 aufgeführten Arten. Ebenso die Gräben nördlich des Plangebietes sowie an der östlichen Grenze bieten den Amphibien keine optimalen Lebensräume, da sie zum größten Teil des Jahres nicht wasserführend sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und artspezifischen ökologischen Ansprüche das Vorkommen der Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet sowie angrenzenden Flächen auszuschließen ist und sie werden nicht weiter betrachtet.

Tabelle 8: In Schleswig-Holstein nach Anhang IV geschützte Amphibien, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	1	G	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	3	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	2	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet 4 = potenziell gefährdet								

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
<p>G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste D = Daten mangelhaft (defizitär) * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen - : keine Angabe</p> <p>BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nach: Klinge et. Al. 2019, Rote Liste der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein 2018; Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien Deutschlands, BfN 2020</p>								

4.6 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Amphibien

Bezugnehmend auf die Kartierungen wurden im Bereich der südlich der Plangebietes verlaufenden Spleth sowie im nördlich, entlang der Bahnstrecke verlaufenden Graben mehrere Teichfrösche (*Pelophylax esculentus*) dokumentiert. Der Gefährdungs- und Schutzstatus sowie Prüfrelevanz dieser Art ist Tabelle 9 zu entnehmen.

Mit Durchführung der Baumaßnahmen sowie mit späterem Betrieb der Anlage sind keine Eingriffe in den Wassergraben sowie Spleth zu erwarten, so dass die vorhandenen Lebensräume weiter bestehen bleiben.

Die Teichfrösche überwintern teilweise in ihren Laichgewässern, überwiegend ziehen sie sich jedoch für die Winterruhe ans Land zurück. Die meist kurzen Wanderungen zu den Überwinterungsplätzen finden im September und Oktober statt. Ab ca. März/April machen sich die Teichfrösche auf den Rückweg zu ihren Laichgewässern. Während der Wanderung zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen besteht baubedingt ein Risiko der Störung, Verletzung bzw. Tötung der Teichfrösche. Das gilt auch für die Jungtiere, die auf der Suche nach neuen Laichgewässern ihren Geburtsort verlassen (Wanderstrecken bis zu 2 km). Da während der Wanderung zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen baubedingt ein Risiko der Störung, Verletzung bzw. Tötung für die Frösche besteht, besteht auch eine artenschutzrechtliche Relevanz und der Teichfrosch wird im weiteren Verfahren betrachtet.

Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet dokumentierte Amphibienarten, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	*	*	-	V	ja	Nachweis	ja [Habitate im VG und angrenzend vorhanden]

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 4 = potenziell gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen
 - : keine Angabe

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
 nach: Klinge et. Al. 2019, Rote Liste der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein; Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien Deutschlands, BfN 2020

4.7 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Tabelle 10 sind alle in Schleswig-Holstein vorkommenden und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten zusammengefasst. Demnach sind in Schleswig-Holstein die zwei Reptilienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) zu erwarten.

Im Rahmen der im Untersuchungsgebiet durchgeführten Kartierungen konnten keine Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder sonstige Reptilien dokumentiert werden. Auch eine Datenabfrage der Artdatenbank des LLUR (2023) konnte keine der in Tabelle 10 aufgeführten Arten im Untersuchungsgebiet bestätigen.

In Schleswig-Holstein existieren nur kleine, voneinander isolierte Vorkommensgebiete, wo die Schlingnatter nachgewiesen wurde (FFH-Bericht 2019; RL SH 2019). Diese Bereiche liegen jedoch weit außerhalb des Plangebietes. Die Schlingnatter besiedelt trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, welche sowohl offene als auch steinige Elemente wie z.B. Felsen, Steinhaufen, liegendes Totholz aber auch Gebüsche aufweisen. Solche Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, womit das Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden kann.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kommt in Schleswig-Holstein zwar in verstreuten Populationen vor, diese sind jedoch über das ganze Landesgebiet verteilt (FFH-Bericht 2019). Sie besiedelt strukturreiche, wärmebegünstigte Standorte mit lockerem, meist sandigem Substrat, welche genügend Deckung bieten. Aufgrund fehlender geeigneter Habitate kann das Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geographischen Lage des Plangebietes, der nicht relevanten Habitatstrukturen und artspezifischen ökologischen Ansprüche ist das Vorkommen der heimischen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Sie werden nicht weiter betrachtet.

Tabelle 10: In Schleswig-Holstein nach Anhang IV geschützten Arten, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2	V	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Schlingnatter	<i>Coronella ausriaca</i>	1	3	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 4 = potenziell gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen
 - : keine Angabe

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
 nach: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein Klinge et. al. 2019, Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien Deutschlands, BfN 2020

4.8 Fische des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Schleswig-Holstein kommt derzeit nur eine Fischart, der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*), welche im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet ist, vor. Er galt in Deutschland seit den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts als ausgestorben. Durch im Jahr 1987 versuchte Wiederansiedlung der Art, besetzen regelmäßig kleine Bestände die untere Treene (RL SH, 2002). Weitere Nachweise der Art liegen aus dem Wattenmeer und der Elbe vor. Eine weitere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Art, der Gemeine Stör (*Acipenser sturio*), gilt laut Roter Liste der Süßwasserfische und Neunaugen (2002) seit 1969 in Schleswig-Holstein als ausgestorben und ist somit auch nicht prüfrelevant. Der Gefährdungs- und Schutzstatus sowie das Vorkommen der erwähnten Arten im Untersuchungsgebiet sind Tabelle 11 zu entnehmen.

Nach Abfrage des Landes-Artenkatasters (2003) wurden keine Fische des Anhangs IV der FFH-RL in dem südlich des Plangebietes verlaufenden Marschgewässer Spleth bestätigt. Im Plangebiet selbst finden sich keine Gewässer die für den Nordseeschnäpel als Lebensraum dienen könnten. Aufgrund der Verbreitung und fehlender geeigneter Lebensräume ist ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

Daher wird diese Art im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Tabelle 11: In Schleswig-Holstein vorkommende nach Anhang IV geschützte Fische, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	1		sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Gemeiner Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0		sg	IV	nein	nein	Die Art gilt in SH als ausgestorben

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 R = extrem seltene Art
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen
 ** = Ungefährdet

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nach: Neumann 2002, Rote Liste der Süßwasserfische und Neunaugen Schleswig-Holsteins,

4.9 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Fische

Laut Daten des Landes-Artenkatasters (LLUR 2023) wurde im Jahr 2003 im Bereich des südlich des Plangebietes verlaufenden Marschgewässers Spleth der Schlammpeizger (*Misgurnus fossilis*) dokumentiert. Dabei handelt es sich um keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art. Der Schlammpeizger befindet sich jedoch auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins (2002) als stark gefährdete Art. Da sich die Spleth außerhalb des Vorhabengebietes befindet und im Zuge der Errichtung der PV-FFA keine Eingriffe in das Gewässer zu erwarten sind, kommt es zu keinen negativen Auswirkungen. Aus diesem Grund wird diese Art nicht weiter betrachtet.

Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet dokumentierte Fische sowie deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Schlammpeizger	<i>Misgurnus fossilis</i>	2		-	II	nein	Nachweis	nein [Lebensraum außerhalb des VG]

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 R = extrem seltene Art
 V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Derzeit als nicht gefährdet anzusehen
 ** = Ungefährdet

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nach: Neumann 2002, Rote Liste der Süßwasserfische und Neunaugen Schleswig-Holsteins

4.10 Insekten (Libellen, Schmetterlinge, Käfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zu den Insekten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und in Schleswig-Holstein vorkommen, gehören die Ordnungen Libellen, Schmetterlinge und Käfer. In der Tabelle 13 sind alle Insekten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Schleswig-Holstein vorkommen können, aufgeführt. Der Tabelle ist ebenso der Gefährdungs- und Schutzstatus dieser Arten zu entnehmen.

Für die in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellen-, Schmetterlings- und Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen für das Plangebiet aktuell keine Nachweise bzw. Beobachtungsdaten vor. Die Abfrage des Landes-Artenkatasters (LLUR 2023) hat keine dieser Arten im Plangebiet sowie der näheren Umgebung bestätigt. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ist aufgrund ihrer aktuellen, nachgewiesenen Verbreitung (FFH-Bericht, 2019) sowie ihrer jeweils speziellen Habitatansprüche, welche im Plangebiet nicht erfüllt sind, ausgeschlossen.

So besiedelt der Eremit (*Osmoderma eremita*) wärmegeprägte Wälder, wo er in großen Höhlen alter Laubbäume zu finden ist. In Schleswig-Holstein ist ein Vorkommen dieser Arten im Osten des Bundeslandes an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Ebenso ist der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) überwiegend auf alte, mächtige Baumbestände in sonniger Lage angewiesen. Im Gegensatz zum Eremiten und Heldbock benötigt der Schmalbindige Breitflügel-Käfer (*Graphoderus bilineatus*) größere, schwach bis mäßig nährstoffführende, flache Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen. Geeignete Lebensräume mit Vorkommen dieser Art sind aus südöstlichen Teilen Schleswig-Holsteins bekannt. Da im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume für die Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorhanden sind, kann deren Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen der Libellenarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie kann aufgrund des derzeit bekannten Verbreitungsbildes ausgeschlossen werden (FFH-Bericht, 2019). Zwar kommen die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sowie die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) in großen Teilen des Landes vor, deren Verbreitungsgebiete liegen jedoch weit außerhalb des Plangebietes. Außerdem fehlen im Vorhabengebiet für beide Arten geeignete Lebensräume wie Nieder- und Übergangsmoore oder Heidegebiete für die Große Moosjungfer oder Gewässer mit ausreichend großem Krebschierenbestand für die Grüne Mosaikjungfer. Die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) ist in Schleswig-Holstein eine extrem seltene Art, welche langsam strömende Unterläufe von größeren Flüssen besiedelt. Die einzigen in Schleswig-Holstein besiedelten Bereiche befinden sich im Süden des Landes im Bereich der Elbe (RL Libellen SH, 2010). Die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) sowie die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*) zählen ebenso zu den seltensten Libellenarten und gelten in Schleswig-Holstein als ausgestorben (RL Libellen SH, 2010). Die Zierliche Moosjungfer konnte jedoch im Jahr 2011 in südlichen und östlichen Landesteilen wieder beobachtet werden (ak-Libellen S-H). Zu ihren Lebensräumen gehören große und klare Gewässer in sonnenexponierter und windgeschützter Lage mit Flachwasserzonen. Die Östliche Moosjungfer wurde ebenso im Jahr 2011 in Schleswig-Holstein, im Schalseegebiet, wiedergesichtet (FÖAG 2019). Zu ihren Lebensräumen gehören kleinere, nährstoffreiche Stillgewässer mit einer Verlandungszone (Kolke, Weiher). Die Sibirische Winterlibelle sowie Grüne Flussjungfer

gelten in Schleswig-Holstein ebenso als ausgestorben / verschollen und wurden seit den 70-er Jahren nicht mehr registriert bzw. gemeldet (FÖAG 2019).

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Lebensräumen sowie des Verbreitungsbildes aller Libellenarten ist ihr Vorkommen im Vorhabengebiet und somit eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen.

Die einzige in Schleswig-Holstein vorkommende und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistete Schmetterlingsart, der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), wurde in südlichen Teilen des Landes gesichtet (FFH-Bericht 2019). Laut der Roten Liste der Schmetterlinge SH (2021) wurde der wärmeliebende Falter sowie dessen Raupen in Jahr 2020 und 2021 häufig an verschiedenen Orten beobachtet. Die typischen Lebensräume (ruderales, trockene und warme Standorte) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ebenso fehlen die für Eiablage typische Pflanzen der Familien Nachtkerzengewächse (*Onagraceae*).

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellen-, Schmetterlings- und Käferarten sind mangels geeigneter Habitats im Plangebiet nicht zu erwarten und werden weiter nicht berücksichtigt.

Tabelle 13: In Schleswig-Holstein vorkommende nach Anhang IV geschützte Insekten sowie deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Käfer								
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	3	sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Schmalbandige Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	R	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	3	sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	2	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	0	3	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	0	1	sg	IV	nein	nein	nein [in SH ausgestorben / verschollen; kein geeignetes Habitat im VG]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Käfer								
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	0	2	sg	IV	nein	nein	nein [in SH ausgestorben / verschollen; kein geeignetes Habitat im VG]
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	0	*	sg	II, IV	nein	nein	nein [in SH ausgestorben / verschollen; kein geeignetes Habitat im VG]
Schmetterlinge								
Nachtkerzen-schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	*	sg	IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
<p>0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet R = extrem seltene Art V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste * = Ungefährdet I = Irrgast G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes D = Daten unzureichend Nb = nicht bewertet</p> <p>BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nach: Rote Liste Libellen Schleswig-Holsteins, Winkler et al. 2011; Rote Liste Käfer Schleswig-Holsteins Band 3, Gürlich et al. 2011; Rote Liste Schmetterlinge Schleswig-Holsteins Band 1, Kolligs, 2021; Ott et al. 2012, Rote Liste gefährdete Tiere, Pflanzen und Pilze, Band 5: Wirbellose Tiere, Libellen (Teil 3); Binot-Hafke et al. 2011, Rote Liste gefährdete Tiere, Pflanzen und Pilze, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1)</p>								

4.11 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Insekten

Laut Daten des Landes-Artkatasters (LLUR 2023) wurde südlich des Plangebietes im Bereich der Spleth im Jahr 2004 die Gemeine Heidelibelle (*Sympetrum vulgatum*) dokumentiert. Dabei handelt es sich um keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art. Die Gemeine Heidelibelle ist auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins als ungefährdete Art aufgelistet. Da sich die Spleth außerhalb zwar im Untersuchungsgebiet jedoch des Vorhabengebietes befindet und im Zuge der Errichtung der PV-FFA keine Eingriffe in das Gewässer sowie in die Ufervegetation zu erwarten sind, sind keine negativen Auswirkungen auf die Art abzusehen. Die Gemeine Heidelibelle wird nicht weiter betrachtet.

Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet dokumentierte Insekten, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Gemeine Heidelibelle	<i>Sympetrum vulgatum</i>	*	*	bg	-	nein	Nachweis [Artkataster LLUR]	nein [Lebensraum außerhalb des VG]
<p>0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet R = extrem seltene Art V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste * = Ungefährdet I = Irrgast</p> <p>BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nach: Winkler et al. 2011, Rote Liste Libellen Schleswig-Holsteins; Ott et al. 2012, Rote Liste gefährdete Tiere, Pflanzen und Pilze, Band 5: Wirbellose Tiere, Libellen (Teil 3)</p>								

4.12 Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen grundsätzlich zwei Weichtierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind: Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) und Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*). Der Gefährdungs- und Schutzstatus, sowie die Prüfrelevanz dieser Arten ist der Tabelle 15 zu entnehmen.

Nach Auswertung der Daten über die Verbreitung der Weichtiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. FFH-Bericht) sowie laut der abgefragten Daten des Landes-Artenkatasters (2023) kann das Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet im Vorfeld ausgeschlossen werden. Einst in Schleswig-Holstein weit verbreitet, ist die Kleine Flussmuschel heute vom Aussterben bedroht und gilt in den meisten ihrer ehemaligen Vorkommensgebiete als ausgestorben (RL SH, 2016). Die heutigen Restbestände sind vor allem in östlichen Teilen Schleswig-Holsteins zu finden, wo sie kleine Flüsse und Bäche besiedeln. Als Lebensräume werden nährstoffreiche, fließende und saubere Gewässer mit geringerer Nitratbelastung sowie sandig-kiesigem Substrat bevorzugt.

Die verbliebenen Verbreitungsgebiete der Kleinen Flussmuschel liegen weit außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Zierliche Tellerschnecke ist in Schleswig-Holstein nur sehr selten anzutreffen und kommt vor allem in östlichem Hügelland vor, wo sie sonnenexponierte, flache, mesotrophe und pflanzenreiche Gewässer besiedelt.

Im Plangebiet selbst, befinden sich keine geeigneten Habitate für die oben genannten Arten, so dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die südlich des Plangebietes verlaufende Spleth liegt außerhalb des Plangebietes und wird von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sein. Darüber hinaus bietet die Spleth beiden Arten keine geeigneten Lebensräume.

Aus diesem Grund werden diese Arten im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Tabelle 15: In Schleswig-Holstein vorkommende nach Anhang IV geschützte Weichtiere, deren Gefährdungsstatus und Prüfrelevanz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz		Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Potenzielles Vorkommen im UG / erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens UG= Untersuchungsgebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] VG = Vorhabengebiet
		Schleswig-Holstein	Deutschland	BNatSchG	FFH-Anhang			
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1		sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1		sg	II, IV	nein	nein	nein [kein geeignetes Habitat im VG]

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 G = Gefährdung unbekanntem Ausmaße
 R = extrem seltene Art
 V = Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft (defizitär)
 * = Ungefährdet
 nb = nicht bewertet
 ng = nicht genannt (in der jeweiligen Liste nicht erhalten)

BNatSchG: Die Begriffsbestimmung der besonders (bg) und streng geschützten (sg) Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
 nach: Wiese, V. et al. 2016, Rote Liste der Land- und Süßwassermolusken in Schleswig-Holstein

5 PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN GEMÄß § 44 ABS. 1 BNATSCHG

5.1 Brutvögel

5.1.1 Graureiher

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung adulter Graureiher kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Die an beiden Kartierungsterminen dokumentierten Vögel wurden im Bereich der Spleth südlich des Plangebietes gesichtet. Da im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate (Bäume) vorhanden sind und in den an das Plangebiet angrenzenden Bäumen keine Brutstätten dokumentiert wurden, ist eine Tötung oder Verletzung von nicht flüggen Jungvögeln ebenfalls auszuschließen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Da im Plangebiet sowie angrenzenden Flächen keine Fortpflanzungsstätte des Graureihers dokumentiert wurde, sind baubedingte Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten auszuschließen. Die südlich an das Plangebiet angrenzende Fläche wird vom Graureiher zur Nahrungssuche genutzt. Da der Graureiher zu den besonders störungsempfindlichen Vogelarten gehört (LfU Sachsen, 2017), kann es aufgrund der geringen Entfernung des Baufeldes zum Nahrungsgebiet zu Scheuchwirkungen durch Lärm, Anwesenheit von Menschen sowie anderen optischen Störungen kommen. Diese Störungen sind jedoch von relativ kurzer Dauer und beziehen sich nur auf die Errichtung der PV-FFA Anlage. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind keine Störungen durch die PV-FFA zu erwarten. Zudem stehen in unmittelbarer Nähe entlang der Spleth ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten zu Nahrungssuche zu Verfügung.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da im Vorhabengebiet keine Fortpflanzungsstätten dokumentiert wurden und kein Brutpotential vorhanden ist, kann eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Der Graureiher wurde bei der Nahrungssuche außerhalb des Plangebietes an der Spleth gesichtet. Da diese Bereiche außerhalb des Plangebietes liegen und von den Baumaßnahmen nicht betroffen sind, ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

5.1.2 Saatkrähe

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung adulter Saatkrähen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Die drei Saatkrähen wurden nur einmal östlich und außerhalb des Plangebietes auf der Nahrungssuche dokumentiert. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Bruthabitate, so dass eine Tötung oder Verletzung von nicht flüggen Jungvögeln ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Da im Plangebiet und den angrenzenden Flächen keine Fortpflanzungsstätten der Saatkrähe dokumentiert wurde, sind baubedingte Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten auszuschließen. Im Plangebiet befinden sich darüber hinaus keine geeigneten Bruthabitate. Die beobachteten Saatkrähen nutzten das Plangebiet und die angrenzenden Flächen lediglich zur Nahrungssuche.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da im Vorhabengebiet keine Fortpflanzungsstätten dokumentiert wurden, ist deren Schädigung ausgeschlossen. Die Saatkrähen wurden nur einmal östlich und außerhalb des Plangebietes bei der Nahrungssuche beobachtet. Darüber hinaus sind im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate vorhanden.

5.1.3 Blaukehlchen

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung adulter Blaukehlchen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Das Blaukehlchen wurde im Plangebiet nur einmal im Bereich eines schmalen, teilweise mit Röhricht bewachsenen Grabens gesichtet. Während der Kartierarbeiten wurden im Plangebiet keine Gelege des Blaukehlchens dokumentiert. Eine Tötung oder Verletzung von nicht flüggen Jungvögel kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Röhrichtbestände im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen im Zuge der Baumaßnahmen nicht beseitigt werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Im Plangebiet wurden keine Brutplätze des Blaukehlchens dokumentiert. In den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen (Graben im Norden sowie Röhricht im Süden an der Spleth) sind jedoch potentielle Lebensräume vorhanden. Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass diese Bereiche als Bruthabitat genutzt werden. Daher ist die Bauzeitenregelung (VA 1) einzuhalten, um Störungen der Vögel während der sensiblen Lebensphasen zu vermeiden. Alle Bauarbeiten sowie die Baufeldberäumung sind im Zeitraum vom 16.08. bis 28./29.02. durchzuführen. Jegliche Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind nur mit schriftlicher Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Plangebiet wurden keine Brutstätten des Blaukehlchens dokumentiert. Die beiden im Vorhabengebiet vorhandenen Gräben weisen nur einen geringeren Röhrichtbestand auf und sind als Bruthabitate nicht besonders geeignet. Die Röhrichtbestände im Norden und vor allem im Süden außerhalb des Plangebietes sind dagegen gut als Brutplatz geeignet. In die Röhrichtbestände wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht eingegriffen und diese bleiben bestehen. Somit kann Schädigung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Das Blaukehlchen wurde nur einmal im Plangebiet auf der Nahrungssuche gesichtet.

5.1.4 Rohrweihe

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Rohrweihen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Im Plangebiet wurden keine Gelege dokumentiert. Potentielle Bruthabitate befinden sich südlich des Plangebietes im Röhricht an der Spleth. Diese Bereiche werden durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot kann daher ausgeschlossen werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Die Röhrichte an der Spleth sind als potentiell Bruthabitat für die Rohrweihe geeignet und es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Rohrweihe dort nicht brütet. Aufgrund der Bauarbeiten (Lärm, ständige Präsenz von Menschen) und der kleinen Entfernung zwischen Baufeld und Röhrichten kann es zu Störungen während der sensiblen Lebensphasen kommen. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (VA 1) besteht jedoch kein Risiko von erheblichen Störungen während der sensiblen Lebensphasen.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Plangebiet selbst befinden sich keine geeigneten Bruthabitate für die Art. Potenziell geeignete Bruthabitate befinden sich südlich und außerhalb des Plangebietes. In diese Bereiche wird im Rahmen der Baumaßnahmen nicht eingegriffen.

5.1.5 Star

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Vögeln kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. In der Regel brütet der Star in Baumhöhlen, Felsspalten oder Hohlräumen an Gebäuden. Da solche Strukturen im Plangebiet und den angrenzenden Flächen nicht vorhanden sind, kann eine Tötung oder Verletzung von nicht flüggen Jungvögel ebenfalls ausgeschlossen werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Da im Plangebiet und den angrenzenden Flächen keine Brutstätten vorhanden sind, kann eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden. Die Vögel wurden sowohl beim Überfliegen der an das Plangebiet angrenzenden Flächen als auch bei der Nahrungssuche östlich des Bauvorhabens dokumentiert.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Plangebiet selbst sind keine geeigneten Bruthabitate für diese Art vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

5.1.6 Brutvogel menschlicher Bauten einschl. Gittermasten und Flachdächer

Vorkommen im Untersuchungsraum

Haussperling, Turmfalke

Prognose des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Da am Standort der Anlage keine geeigneten Bruthabitate vorhanden sind, kann eine Tötung oder Verletzung der nicht flüggen Jungvögel ebenfalls ausgeschlossen werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Für die o.g. Arten sind im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate wie z. B Gebäude vorhanden. Eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kann daher ausgeschlossen werden.

Für diese Arten ist das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen als Nahrungsgebiet geeignet und wird auch als solcher genutzt. Störungen bei der Nahrungssuche können in erster Linie baubedingt durch Lärm sowie ständige Präsenz von Menschen auftreten. Diese Beeinträchtigungen sind temporär und von kurzer Dauer. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Flächen wieder für die Nahrungssuche zur Verfügung. Betriebsbedingte Störungen durch Wartungs-, Instandhaltungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten können zwar auftreten, sind aber auf wenige Termine und jeweils kurze Zeiträume beschränkt. Sie stellen daher keine erhebliche Beeinträchtigung für die im Plangebiet vorkommenden Vögel dar.

Zudem stehen im Umfeld des Baufeldes ausreichend geeignete Nahrungshabitate zur Verfügung, auf die die Vögel ausweichen können. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch die baubedingten Auswirkungen nicht gefährdet. Erhebliche Störungen durch den baubetrieb oder die Anlage selbst sind nicht zu erwarten.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da im Vorhabengebiet keine geeigneten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind, kann deren Schädigung ausgeschlossen werden.

5.1.7 Gehölzhöhlenbrüter einschl. Nischenbrüter

Vorkommen im Untersuchungsraum

Feldsperling, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Blaumeise

Prognose des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Da im geplanten Standort der Anlage keine geeigneten Bruthabitate in Form von Höhlen und/oder verschiedenen Holzstrukturen vorhanden sind, kann eine Tötung oder Verletzung der nicht flüggen Jungvögel ebenfalls ausgeschlossen werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Für die o.g. Arten sind im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kann daher ausgeschlossen werden.

Alle genannten Vogelarten wurden außerhalb des Plangebietes beobachtet.

Für alle Arten ist das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen als Nahrungsgebiet geeignet und wird vermutlich auch als solcher genutzt. Störungen bei der Nahrungssuche können in erster Linie baubedingt durch Lärm sowie durch die dauerhafte Anwesenheit von Menschen auftreten. Diese Beeinträchtigungen sind temporär und von kurzer Dauer. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Flächen für die Nahrungssuche wieder zur Verfügung. Betriebsbedingte Störungen durch Wartungs-, Instandhaltungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten können zwar auftreten, beschränken sich aber auf wenige Termine und jeweils kurze Zeiträume. Sie stellen daher keine erhebliche Beeinträchtigung für die im Plangebiet vorkommenden bzw. zu erwartenden Vögel dar.

Zudem sind im Umfeld des Baufeldes ausreichend geeignete Nahrungshabitate vorhanden, auf die die Vögel ausweichen können. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch die baubedingten Auswirkungen nicht gefährdet. Erhebliche Störungen durch den Baubetrieb oder die Anlage selbst sind nicht zu erwarten.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da im Vorhabengebiet keine geeigneten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind, kann deren Schädigung ausgeschlossen werden.

5.1.8 Gehölz- und Gebüschbrüter

Vorkommen im Untersuchungsraum

Kuckuck, Rabenkrähe, Zaunkönig, Zilpzalp, Buchfink, Gartengrasmücke, Sumpfrohrsänger, Amsel, Dorngrasmücke, Turmfalke, Ringeltaube, Mäusebussard

Prognose des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Da am Aufstellort der Anlage keine Bäume, Sträucher oder Gebüsche vorhanden sind, kann eine Tötung oder Verletzung der nicht flüggen Jungvögel ebenfalls ausgeschlossen werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Im Plangebiet sind keine geeigneten Bruthabitate (Bäume, Gebüsche) vorhanden. Nördlich in geringerer Entfernung zum Bauvorhaben sind einige Bäume und Gebüsche vorhanden, die potenziell als Bruthabitate geeignet sind. Diese Flächen sind durch die angrenzende Bahnlinie bereits durch Lärm vorbelastet. Zudem wird der im Plangebiet bereits vorhandene Weg entlang der Bäume und Gebüsche häufig landwirtschaftlich genutzt, so dass die hier vorkommenden Individuen an Störungen gewöhnt sind. Im Rahmen der Kartierungsarbeiten wurden in diesen Bereichen keine Brutstätten dokumentiert.

Aufgrund der sehr geringen Entfernung der potenziellen Bruthabitate zum Bauvorhaben kann es zu zusätzlichen Störungen durch von Lärm, Erschütterungen und die ständige Präsenz von Menschen kommen. Daher können Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase nicht ausgeschlossen werden, wenn die Strukturen als Bruthabitate genutzt werden. Durch die Einhaltung von Bauzeitenregelungen (VA 1) können mögliche Störungen während der wichtigen Lebensphasen (Fortpflanzung und Aufzucht) ausgeschlossen werden.

Für Turmfalke und Mäusebussard, die das Plangebiet eher zur Nahrungssuche nutzen, kann es baubedingt zu einer vorübergehenden Meidung der Nahrungsfläche kommen. Die Baumaßnahmen sind jedoch von kurzer Dauer und nach Abschluss kann die Fläche wieder als Nahrungshabitat genutzt werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Vorhabengebiet sind keine Bäume sowie Sträucher vorhanden, die von o.g. Arten zur Errichtung eines Geleges bzw. als Ruhestätte genutzt werden können. Somit kann die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Der überwiegende Teil der Vögel dieser Gilde wurde an Vegetationsstrukturen außerhalb des Plangebietes (im Süden an der Spleth und teilweise im Norden) dokumentiert. Im Zuge der Baumaßnahmen wird keine Vegetation beseitigt.

5.1.9 Binnengewässerbrüter

Vorkommen im Untersuchungsraum

Schnatterente, Reiherente, Blässhuhn, Stockente, Kanadagans

Prognose des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Die vorkommenden Arten wurden fast alle außerhalb des Plangebietes in den Bereichen um und in der Spleth dokumentiert. Darüber hinaus wurde eine Stockente direkt im Plangebiet kartiert. Eine Gefährdung der nicht flüggen Jungvögel kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet keine Brutstätten dieser Vögel dokumentiert wurden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Im Plangebiet selbst wurden keine Fortpflanzungsstätte der o.g. Arten dokumentiert. Potenzielle und geeignete Bruthabitate sowie Lebensräume befinden sich in der Spleth sowie in den angrenzenden Bereichen außerhalb, aber in der Nähe des Plangebietes.

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben kann es aufgrund der Errichtung der PV-FFA und des geringen Abstandes zwischen der Baustelle und der an das Plangebiet angrenzenden Spleth, vorübergehend baubedingt zu Störungen kommen (Lärm, Erschütterungen). Die Baumaßnahmen sind jedoch von kurzer Dauer und führen nicht zu erheblichen Störungen und somit zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung (VA 1) können mögliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da im Vorhabengebiet keine Fortpflanzungsstätten dokumentiert wurden, ist deren Schädigung ausgeschlossen. Der überwiegende Teil der Wasservögel wurde außerhalb des Plangebietes dokumentiert. Durch die Überbauung der Fläche mit PV-Modulen gehen z. T. für die Nahrungssuche geeignet sind und teilweise als solche genutzten Flächen verloren. In der näheren Umgebung stehen jedoch ausreichend geeignete und gleichwertige Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche zur Verfügung.

5.1.10 Röhrichtbrüter

Vorkommen im Untersuchungsraum

Teichrohrsänger, Rohrammer, Schilfrohrsänger

Prognose des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Röhrichtbewohnenden Arten wurden überwiegend außerhalb des Plangebietes im Bereich der Spleth dokumentiert. Lediglich wurde eine Rohrammer im Plangebiet und ein weiterer im Graben an der östlichen Grenze des Plangebietes gesichtet. Im Plangebiet wurden zum Zeit der Kartierungsarbeiten keine Brutstätten von Röhrichts bewohnenden Arten dokumentiert und das Plangebiet selbst weist keine besondere Eignung als Bruthabitat auf. Eine Tötung oder Verletzung von nicht flüggen Jungvögeln ist daher nicht zu erwarten.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Im Plangebiet wurden zwar keine Fortpflanzungsstätten dokumentiert. Da jedoch potentielle Bruthabitate angrenzend an das Plangebiet vorhanden sind, ist aufgrund des geringeren Abstandes der Baustelle zu den potentiellen Bruthabitaten die Bauzeitenregelung (VA 1) einzuhalten, um eine Störung der Vögel während der sensiblen Lebensphasen nicht zu vermeiden.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das Plangebiet weist ein geringes Potenzial als Bruthabitat für Röhrichtbrüter auf. Es wurden auch keine Brutplätze im Plangebiet dokumentiert. Im Zuge der Baumaßnahmen wird das im Plangebiet sowie auf den angrenzenden Flächen vorhandene Röhricht nicht beseitigt. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten kann daher ausgeschlossen werden. Der überwiegende Teil der Vögel wurde außerhalb des Plangebietes dokumentiert.

5.1.11 Bodenbrüter

Vorkommen im Untersuchungsraum

– Fasan

Prognose des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fasans wurden im Rahmen der Kartierung nicht dokumentiert. An beiden Kartierungsterminen wurde der Fasan in unmittelbarer Nähe des geplanten Bauvorhabens, jedoch knapp außerhalb des Plangebietes, bei der Nahrungssuche beobachtet. Im Plangebiet sowie in den angrenzenden Bereichen befinden sich jedoch ausreichend geeignete Habitatstrukturen (Gräben, Säume, offene Bodenstellen etc.) vorhanden, in denen sowohl der Fasan brüten können. Da Teile des Plangebietes sowie angrenzende Flächen potenziell als Bruthabitat geeignet sind, besteht eine Gefährdung von Gelegten und nicht flüggen Jungvögeln. Das Eintreten des Tötungsverbotes kann durch eine Bauzeitenregelung (VA 1) vermieden werden. Demnach sind alle Bauarbeiten sowie die Baufeldfreimachung in der Zeit vom

16.08. bis 28./29.02. durchzuführen. Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen können potentiell vom Fasan als Brutstätte genutzt werden. Darüber hinaus ist das Plangebiet als Nahrungshabitat gut geeignet und wird als solches mit hoher Wahrscheinlichkeit mit großer Wahrscheinlichkeit vom Fasane genutzt.

Bei Unterschreitung der Fluchtdistanz zu Brutvorkommen von Vogelarten können Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase nicht ausgeschlossen werden, da potentielle Habitate temporär durch Emissionen der Baustelle beeinträchtigt werden können (Lärm, Bewegung, Erschütterungen). Baubedingte Störungen können durch die Einhaltung der Bauzeitregelung (VA 1) ausgeschlossen werden. Demnach sind alle Bauarbeiten sowie Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 16.08. bis 28./29.02. durchzuführen. Jegliche Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind nur mit schriftlicher Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1). Da sich im Umfeld des Baufeldes ausreichend geeignete Brutplätze befinden, ist auszuschließen, dass die Wirkungen der Bautätigkeiten den Erhaltungszustand der lokalen Populationen gefährden.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fasans wurden im Rahmen der Kartierungsarbeiten nicht dokumentiert. Da sich jedoch sowohl das Plangebiet als auch die angrenzenden Flächen potentiell als Bruthabitate gut eignen, besteht ein Risiko der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen (VA 1) kann das Eintreten des Schädigungsverbotes jedoch verhindert werden.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Breitflügelfledermaus

Prognose des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In allen Phasen des Bauvorhabens sowie durch den Betrieb der PV-FFA besteht kein Risiko der Tötung von Fledermäusen. Im Plangebiet und den angrenzenden Flächen befinden sich keine geeigneten Quartiere für die Breitflügelfledermaus (Gebäude). Die nachgewiesenen Fledermäuse wurden im Bereich der Baumreihe an der Spleth dokumentiert und nutzen das Gebiet zur Jagd.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Störungen von Fledermäusen während der Jagd, können vor allem bei nächtlichen Materialanlieferung kommen. Diese Störungen sind jedoch temporär und auf sehr kurze Zeiträume begrenzt. Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Bau- und anlagebedingt sind daher keine erheblichen Störungen zu erwarten. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen VA 6, VA 7 und VA 8 können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fledermausquartiere sind ganzjährig geschützt und dürfen auch außerhalb der Nutzung nicht zerstört werden. Da im Ansiedlungsort der Anlage keine Fledermausquartiere vorhanden sind, liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor.

5.2.2 Großer Abendsegler

Prognose des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In allen Phasen des Bauvorhabens sowie durch den Betrieb der PV-FFA besteht kein Risiko der Tötung der Fledermäuse. Im Plangebiet und den angrenzenden Flächen befinden sich keine Fledermausquartiere in Form von geeigneten Bäumen. Im Zuge der Baumaßnahmen werden auch keine Bäume beseitigt. Der nachgewiesene Große Abendsegler befand sich zum Zeitpunkt der Kartierung auf im Überflug über dem Plangebiet.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Der Große Abendsegler überflog das Plangebiet lediglich auf dem Weg zu seinen eigentlichen Jagdgebieten. Das Plangebiet stellt potenziell ein Jagdgebiet dar. Sollte das Plangebiet für die Jagd genutzt werden, könnte es vor allem bei nächtlichen Materialanlieferung zu Störungen kommen. Diese Art von Störungen sind jedoch temporär und auf sehr kurze Zeiträume begrenzt. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen VA 6, VA 7 und VA 8 können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fledermausquartiere sind ganzjährig geschützt und dürfen auch außerhalb der Nutzung nicht zerstört werden. Da im Ansiedlungsort der Anlage keine Fledermausquartiere vorhanden sind, liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor.

5.3 Sonstige im Untersuchungsgebiet dokumentierte Arten

5.3.1 Teichfrosch

Prognose des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Alle Flächen, auf denen Teichfrösche dokumentiert wurden (Spleth, Graben nördlich des Plangebietes), liegen außerhalb des Plangebietes und werden durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Somit bleibt der Sommerlebensraum der Teichfrösche erhalten. Die im Plangebiet vorhandenen Gräben waren zum Zeitpunkt der Kartierungsarbeiten trocken und daher als Sommerquartiere nicht geeignet.

Geeignete Strukturen, die als Überwinterungsplätze dienen könnten, sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Teichfrösche besteht vor allem im Herbst und Frühjahr, wenn die Amphibien zwischen ihren Winter- und Sommerlebensräumen wechseln bzw. die jungen Frösche aus ihren Laichgewässern abwandern. Ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht ebenso während der Winterruhe. Um sich vor Kälte und Frost zu schützen, begeben sich die

Teichfrösche ans Land um z. B. in Erdlöchern, zwischen Baumwurzeln oder unter Laub zu überwintern.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form der Verwendung von Amphibienschutzzäunen (VA 4) kann ein Tötungs- und Verletzungsrisiko für Teichfrösche ausgeschlossen werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Eine Störung des Teichfroschs kann potentiell während der Abwanderung in die Sommer- und Winterquartiere, bei der Abwanderung der Jungfrösche, sowie während der Winterruhe auftreten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme (VA 4) können die Störungen für Teichfrösche minimiert werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da der Graben und die Spleth, in denen sich die Teichfrösche aufhalten, durch die Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlage nicht negativ beeinflusst werden, besteht auch kein Schädigungsrisiko für die Sommerquartiere. Da sich die Teichfrösche zur Überwinterung an Land zurückziehen und u.a. auch in Erdlöchern überwintern, kann es potentiell zwar während der Bauarbeiten zu einer Beeinträchtigung der Winterquartiere kommen, nach den Bauarbeiten stehen die potentiellen Winterquartiere wieder zur Verfügung. Darüber hinaus sind in der Umgebung ausreichend geeignete Habitate vorhanden, die den Teichfröschen als Winterlebensraum dienen können. Ein erheblicher negativer Einfluss der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden.

5.3.2 Feldhase

Prognose des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es besteht kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot, da selbst die Jungtiere eine große Mobilität aufweisen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)

Durch die geplanten Baumaßnahmen sind Störungen zu erwarten. Da Feldhasen sehr standorttreu sind und ihr Revier lebenslang beibehalten, ist von einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung der vorkommenden Feldhasen auszugehen. Durch die Einzäunung des Baufeldes ist eine Störung von Wanderkorridoren möglich. Da sich aber in näherer Umgebung ähnliche Vegetationsstrukturen befinden, wird die lokale Population nicht gefährdet, da es Ausweichmöglichkeiten gibt. Damit für kleine Säugetiere keine Barrierewirkung entsteht, sollte der Zaun einen Abstand von mindestens 20 cm zum Boden aufweisen.

Prognose des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung wird das Revier des Feldhasen nachhaltig beeinträchtigen. Die Art ist auf offene Flächen angewiesen. In unmittelbarer Umgebung des Vorhabengebietes befinden sich weitere für den Feldhasen geeignete so, dass die Tiere ausweichen können und die lokale Population nicht gefährdet wird.

6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTE NACH § 44 BNATSCHG

6.1 Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um Zielkonflikte mit dem Arten- und Naturschutz zu vermeiden, sind folgende geeignete Maßnahmen vor und während des Baus und Betriebs umzusetzen.

Bezüglich der Bauzeit:

- VA 1 Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Störungen der Brutvögel:
 - alle Bauarbeiten und auch die Baufeldberäumung sind außerhalb der Brutsaison im Zeitraum vom 16.08. bis 28./29.02. durchzuführen; mit dieser Schutzmaßnahme wird die Störung der Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase verhindert

Gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.09.2023 sind Abweichungen von dem o.g. Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Ist es aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich, so ist es der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzustellen sowie durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

- VA 2 Schutz der randseitigen, an das Planungsgebiet angrenzenden Vegetation (Bäume, Gebüsche, Röhrichte) in der Bau- und Betriebsphase vor Befahrung/Zerstörung; Einhaltung eines Mindestabstands von 3 m zu den jeweiligen Biotopen bzw. 5 m zu größeren Gehölzen
- VA 3 Schutz des im Westen des Plangebiets sowie nördlich des Plangebietes liegenden Gräben sowie der Spleth (im Süden), die als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Amphibien dienen (Teichfrosch)
- VA 4 Amphibienschutzzaun:
 - um die Tötung von Teichfröschen zu vermeiden wird empfohlen mobile Schutzzäune (60 cm hoch) entlang des nördlichen sowie westlichen Grabens und der Spleth (im Süden) aufzustellen
 - die Schutzzäune sind vor dem Abwanderungsbeginn der Teichfrösche (Ende August bis spätestens Anfang September) aufzustellen und bis zur Beendigung der Bauarbeiten zu erhalten
- VA 5 möglichst kurze Offenhaltung von Baugruben oder ausreichende Sicherung, um Verluste von Tieren (Fallenwirkung) und andere Unfälle durch offene Baugruben zu verhindern
- VA 6 die Bauarbeiten sollen vor Sonnenuntergang beendet werden um jagende Fledermäuse nicht zu stören; wenn es notwendig ist die Bauarbeiten nach

Sonnenuntergang durchzuführen, ist darauf zu achten die künstliche Beleuchtung möglichst zu begrenzen

- V_A 7 müssen die Baumaterialien in der Nacht angeliefert werden, soll darauf geachtet werden, dass die dunklen Bereiche an der Spleth (Baumreihe) als Jagdhabitat möglichst erhalten bleibt
- V_A 8 Reduzierung der störenden Lichtausbreitung in die umliegende Vegetation durch präzise Ausrichtung des Lichtkegels auf das Baufeld und Abschirmung der Leuchten
- V_A 9 möglichst Verzicht auf den (nächtlichen) Einsatz von Wachhunden oder Personal

Bezüglich der Betriebszeit/ für den Anlagenbau:

- V_A 10 Abstand der Module zum Boden mindestens 0,8 m für ausreichenden Streulichteinfall und zur Erleichterung der Grünlandpflege
- V_A 11 Verzicht auf künstliche Lichtquellen
- V_A 12 Schaffung von Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger in Bodennähe mittels eines Abstands zwischen Boden und Zaununterkante von 20 cm

6.2 In anderen Planungsunterlagen bereits vorgesehene Maßnahmen

Außer der im Kap. 6.1 aufgeführten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden bereits in Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für die Errichtung einer PV-FFA südlich der Straße Reichenreihe und der Bahnstrecke, westlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Sommerland, nördlich des Sielverbandsgewässers Spleth und östlich der Straße Am Deich auch Ausgleich- bzw. Kompensationsmaßnahmen festgesetzt (vgl. Landschaftsplanerische Fachbeitrag, Bornholdt 2023).

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die artenschutzrechtliche Bewertung des Projektes zum Bau der PV-FFA südlich der Straße Reichenreihe und der Bahnstrecke, westlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Sommerland, nördlich des Sielverbandsgewässers Spleth und östlich der Straße Am Deich wird anhand der vorliegenden Untersuchungen folgendermaßen beurteilt:

Da teils unter Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - weder für europäische Vogelarten, noch für FFH-Anhang IV-Arten oder besonders geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, durch Umsetzung des Vorhabens prognostiziert wurden, entfällt die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 gegeben sind. Abschließend ist festzuhalten, dass unter Einhaltung der Maßnahmen der Bau und die Inbetriebnahme der Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig anzusehen ist.

8 QUELLEN

- AK-LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN: Arbeitskreis Libellen in der Faunistisch-Ökologischen Arbeitsgemeinschaft (FÖAG) Schleswig-Holsteins; URL: <https://ak-libellen-sh.jimdofree.com/libellen-in-sh/segellibellen/zierliche-moosjungfer-1/> (letzte Zugriff am 19.09.2023)
- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen
- BIBBY, C., BURGESS, N., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie, Eugen Ulmer Verlag
- BINOT-HAKFE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (RED) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 70(3): Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3)
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Faunistisch-Ökologische AG SH (Hrsg.), Husum
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins Rote Liste. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013): Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bonn.
- DDA (2021): DACHVERBAND DEUTSCHE AVIFAUNISTEN (DDA), ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL 6.GESAMTDEUTSCHE FASSUNG (JUNI 2021); URL: [HTTPS://WWW.DDA-WEB.DE/VOEGEL/ROTE-LISTE-BRUTVOEGEL](https://www.dda-web.de/voegel/rote-liste-brutvoegel) (LETZTE ZUGRIFF AM 18.08.2023).
- EU (1998): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- FÖAG (2019): Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V.: Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein, Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holsteins zu (A) 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (B) 12 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten), Jahresbericht 2019
- FRAUNHOFER ISE – Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (2020b) Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland
- FROELICH & SPORBECK UMWELTPLANUNG UND BERATUNG (2015) – Neubau der BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Abschnitt B 431 bis A 23, Faunistische Untersuchungen 2014 / 2015 – Nachkartierung zur Rast- und Zugvogelerfassung
- GÜNNEWIG, D., SIEBEN, A., PÜSCHEL, M. BOHL, J., MACK, M. (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Hannover
- GÜRLICH, S. ET AL. (2011): Die Käfer Schleswig-Holsteins Rote Liste, 3. Band, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- KIECKBUSCH, J. ET AL. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste, 6. Fassung Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

- KLINGE, A., WINKLER, C. (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins Rote Liste. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- KNE (2021) – KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE: Anfrage Nr. 313 zu den Auswirkungen von Solarparks im Hinblick auf die Funktion als Nahrungshabitat für Greifvögel URL: https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Antwort_313_Solarparke_Nahrungshabitat_Greifvoegel.pdf (letzter Zugriff am 11.10.2023)
- KNIEF, W., BERNDT, R.K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J., KOOP, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. 118 S.
- KOLLIGS, D. (2021): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins-Checkliste aller Arten und Rote Liste der Großschmetterlinge, 3.Fassung, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- KOOP, B., BERNDT, R.K (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7: Zweite Brutvogelatlas. Ornithologisches Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.
- LBV-SH - LANDESBETRIEB STRABENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/anlage_5_Artenschutzweb2016.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Zugriff am 14.09.2023)
- LFU-SACHSEN – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE Freistaat Sachsen (2017): Besonders störungsempfindliche Arten, Leitlinie für den Zugang zu Artbeobachtungsdaten in den Zentralen Artdatenbank (ZenA), Version 2.2 URL: https://www.natur.sachsen.de/download/Leitlinie_Besonders-stoerungsempfindliche-Arten_170626_V2.2_Links-aktualisiert-220401.pdf (letzter Zugriff am 29.09.2023)
- LLUR – LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie - Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen, 5. Fassung, Stand: März 2019
- LLUR – LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2023): Naturschutzdaten, erhalten am 27.02.2023
- MEINIG, H. ET AL. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 170(2)
- NEUMANN, M. (2002): Die Süßwasserfische und Neunaugen Schleswig-Holsteins – Rote Liste, 3. Fassung
- OTT ET AL. (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze, Band 5: Wirbellose Tiere (teil 3)
- ROMAHN, K. ET AL. (2019): Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins, Band 1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 170

- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (3)
- ROTE LISTE ZENTRUM: Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta). URL: https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Farn-und-Blutenpflanzen-Tracheophyta-1767.html?q=Farn-%20und%20Bl%C3%BCtenpflanzen&sort=scientific&direction=desc#idx_a (Letzter Zugriff am 02.10-2023)
- ROTHMALER, W. (1998): Exkursionsflora Gefäßpflanzen. Spektrum Akademischer Verlag. 944 S.
- RUNKEL, V., GERDING, G., MARCKMANN, U. (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung, tredition; 1. Edition
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, Die neue Brehm Bücherei, Verlags KG Wolf, 2. überarbeitete Edition
- STROHMEIER, B (2023): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie? Teil B – Photovoltaik –Freiflächenanlagen und Vogelschutz; BirdLife Österreich- Gesellschaft für Vogelkunde
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands - Radolfzell (Max-Planck-Institut für Ornithologie), 792 S.
- WIESE, V. ET AL. (2016): Land- und Süßwassermolusken in Schleswig-Holstein, Rote Liste, 4.Fassung, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
- WINKLER, CH. ET AL. (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins. 3.Fassung, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

ANHANG

Anhang 1: Biotoptypen



Anhang 3: Rastvögel im Untersuchungsgebiet



Anhang 4: Formblätter

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/ unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig-schlecht
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten	
<i>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Hausfledermaus. Ihr Vorkommensschwerpunkt liegt daher in Siedlungsbereichen. Die Art bevorzugt offene und durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften. Die Jagdgebiete liegen vor allem über Grünland, entlang von Baumreihen, Waldrändern oder auch an Einzelbäumen. Sie besiedelt aber auch größere Städte, wenn die Nahrungsversorgung durch Grünanlagen gewährleistet ist.</i>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein	
<u>Deutschland:</u>	
<i>In der kontinentalen Region Deutschlands ist die Art vor allem in den Tiefebene verbreitet und fehlt in großen Teilen der Mittel- und Hochgebirge. In der atlantischen Region ist diese Fledermausart vor allem in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen anzutreffen.</i>	
<u>Schleswig-Holstein:</u>	
<i>Die Breitflügelfledermaus kommt flächendeckend in Schleswig-Holstein vor.</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<i>Mehrere Individuen konnten südlich des Plangebietes im Bereich der Spleth (an der Baumreihe) dokumentiert werden. Die Fledermäuse nutzen den Bereich an der Spleth als Jagdgebiet.</i>	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht für diese Fledermausart aufgrund fehlender Sommer- und Winterquartiere (Gebäude) nicht. Die Fledermäuse wurden im Untersuchungsgebiet jagend nachgewiesen.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Breitflügelgedermaus (*Eptesicus serotinus*)**

(außerhalb des Zeitraumes von bis)

 Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Die Art bewohnt überwiegend Gebäude und überwintert selten in Bäumen, sondern eher in Kellern, Stollen, Geröllansammlungen oder Spaltenquartieren in Gebäuden. Da solche Strukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind, ist eine baubedingte Tötung auszuschließen.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja neinSind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

 ja neinBesteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

 ja neinSind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Die PV-FFA ist ein unbewegliches Objekt denen durch Echoortung ausgewichen werden kann. Daher besteht keine tötungsbedingte Kollisionsgefahr.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ja nein**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)**Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja neinGeht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja neinBleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja neinSind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja neinSind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja neinSind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Breitflügelgedermäuse nutzen als Wochenstuben vor allem Spalten an Gebäuden, selten

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Breitflügelgedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
<i>Baumhöhlen. Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden, so dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Zudem werden im Zuge der Baumaßnahmen keine Bäume entfernt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Wochenstuben oder Winterquartiere konnten im Vorhabengebiet nicht festgestellt werden. Lediglich eine Nutzung des Geländes als Jagdgebiet ist möglich. Im Fall der nächtlichen Anlieferung des Baumaterials, kann es durch den Einsatz von künstlicher Beleuchtung zu Störungen jagender Fledermäuse kommen. Diese Störungen sind temporär und von kurzer Dauer. Bei der Umsetzung der in Kap. 6.1 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen VA 6, VA 7 und VA 8 kann eine erhebliche Störung jagender Fledermäuse ausgeschlossen werden. Von der Anlage selbst gehen keine Störungen aus.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)****1. Schutz- und Gefährdungstatus**

FFH-Anhang IV-Art Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH

RL D, Kat. V FV günstig / hervorragend

RL SH, Kat. 3 U1 ungünstig/ unzureichend

U2 ungünstig-schlecht

XX unbekannt

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art**2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten**

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. Er besiedelt hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland aber auch Parkanlagen und Einzelbäume in Siedlungsnähe. Die Art jagt mit hoher Geschwindigkeit in der Abend- und Morgendämmerung im freien Luftraum. Jagdgebiete sind dabei Gewässer, Wald-ränder oder offene Flächen über Weiden und Wiesen.

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-HolsteinDeutschland:

Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet. Vor allem im Flachland sind hohe Abundanzen zu finden. In der atlantischen Region sind die Vorkommen etwas punktueller.

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein kommt der Große Abendsegler vor allem in der kontinentalen Region vor. In der atlantischen Region gibt es vereinzelte Vorkommen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Bei den durchgeführten Kartierungen wurde ein Großer Abendsegler beim Überflug über dem Plangebiet detektiert. Das Plangebiet selbst eignet sich auch potentiell als Jagdhabitat für diese Fledermausart.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die Sommer- und Winterquartiere dieser Art befinden sich überwiegend in Baumhöhlen. Da im Plangebiet keine Bäume vorhanden sind und im Zuge der Baumaßnahmen keine

Durch das Vorhaben betroffene Art**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Bäume entfernt werden ist eine baubedingte Tötung auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von April bis Oktober)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen durch Echoortung ausgewichen werden kann. Daher besteht keine tötungsbedingte Kollisionsgefahr.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Im Plangebiet sind keine Bäume und somit auch keine potentiellen Fledermausquartiere vorhanden. Im Zuge der Baumaßnahmen werden auch keine Bäume beseitigt.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(wenn ja, vgl. 3.2)	
<i>Wochenstuben oder Winterquartiere konnten im Vorhabengebiet nicht festgestellt werden. Der Große Abendsegler wurde bei einem Überflug des Plangebietes dokumentiert. Das Plangebiet eignet sich potenziell für diese Art ebenso als Jagdhabitat. Im Fall der nächtlichen Materialanlieferung kann es potentiell zu Beeinträchtigung durch künstliche Lichtemissionen kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und von kurzer Dauer, so dass eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann. Bei Umsetzung der im Kap. 6.1 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen VA 6, VA 7 und VA 8 kann eine erhebliche Störung jedoch ausgeschlossen werden. Von der Anlage selbst gehen keine Störungen aus.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</p>
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input type="checkbox"/> günstig</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium</p> <p><input type="checkbox"/> ungünstig</p>
<p>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</p>
<p>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten</p> <p><i>Graureiher sind Lebensraumgeneralisten, die lediglich eine Nähe zu Gewässern mit Flachwasserzonen und großer Beute suchen. Sie sind daher an Seeufern, Flüssen, Schilfgürteln, Teichen, Stränden u.v.m. anzutreffen. Auch Weideflächen in der Nähe von Gewässern werden genutzt. Seine Nahrung sucht der Graureiher bevorzugt im Wasser staksend oder auf Wiesen. Sie besteht aus Mäusen, Schlangen und Fischen. Die Nester werden hoch auf Laub- und Nadelbäumen errichtet. Die Graureiher sind Koloniebrüter.</i></p>
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein</p> <p><u>Deutschland:</u> <i>Die Art kommt fast flächendeckend vor mit einigen Lücken in Bayern und in Niedersachsen.</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>In Schleswig-Holstein ist die Art nahezu flächendeckend vertreten.</i></p>
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Der Graureiher wurde außerhalb des Plangebietes an der Spleth bei der Nahrungssuche beobachtet.</i></p>
<p>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</p>
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p>
<p>3.1.1 Baubedingte Tötungen</p> <p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Die adulten Individuen weisen eine hohe Mobilität auf. Im Vorhabengebiet sind keine Bäume und somit auch keine Gelege vorhanden. In der an das Plangebiet angrenzenden Vegetation wurden keine Brutstätten dokumentiert. Im Plangebiet selbst sind keine geeigneten Bruthabitate (Bäume) vorhanden. Für den Graureiher sowie nicht flüggen Jungvögel besteht kein Tötungs- und Verletzungsrisiko.</i></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u></p> <p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p><i>Der Graureiher ist zum Zeitpunkt der Bauarbeiten adultes Individuum mit hoher Mobilität, so dass eine Tötung ausgeschlossen werden kann. Eine Tötung und Verletzung</i></p>

Durch das Vorhaben betroffene Art**Graureiher (*Ardea cinerea*)**

von nicht flügenden Jungvögel kann ausgeschlossen werden da im Plangebiet und den angrenzenden Flächen keine geeigneten Bruthabitate vorhanden sind.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Der Graureiher ist im Untersuchungsgebiet nur Nahrungsgast und hat hier keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Der Graureiher ist lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet und wurde an der Spleth südlich des Plangebietes dokumentiert. Der Graureiher ist eine sehr störungsempfindliche Art. Aufgrund der geringen Entfernung des Baufeldes zum Nahrungshabitat des Graureihers, kann es vor allem baubedingt durch Lärm, Erschütterungen sowie Menschenpräsenz zu Störungen während der Nahrungssuche kommen. Diese sind jedoch von kurzer Dauer. In der näheren Umgebung stehen ausreichend Habitate gleicher Qualität zur Verfügung, auf die der Graureiher vorübergehend ausweichen kann. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Flächen um Spleth wieder als Nahrungshabitate zur Verfügung.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. * <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten <i>Saatkrähen besiedeln meistens offenes, mit Gehölzen bestandenes Acker- oder Wiesenland. Sie sind größtenteils auf anthropogen geprägtes Kulturland angewiesen. Grünlandgebiete mit anteiligen Ackerflächen sind besonders bevorzugt. Der Bewuchs sollte nicht zu hoch sein. Saatkrähen sind omnivor, ziehen die tierische Nahrung der pflanzlichen jedoch vor. Dazu zählen vor allem Regenwürmer, Käfer, Nacktschnecken, aber auch Mäuse und Aas. Als Niststandorte werden Baumkronen in Alleen oder Feldgehölzen bevorzugt und diese befinden sich oft in Kolonien.</i>
2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein <u>Deutschland:</u> <i>Die Art kommt nur vereinzelt in Deutschland vor.</i> <u>Schleswig-Holstein:</u> <i>Entlang der Elbe und an der Nordostküste liegen die beiden Verbreitungsschwerpunkte der Art.</i>
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Drei Saatkrähen wurden an einem Kartierungstermin auf den östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen dokumentiert. Weitere Saatkrähen wurden auf dem Überflug über dem Plangebiet gesichtet.</i>
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Die adulten Individuen haben eine hohe Mobilität. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Bruthabitate so, dass auch eine Tötung oder Verletzung von nicht flüggen Jungvögeln ebenfalls ausgeschlossen werden kann.</i> <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis) <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft <i>Die oben genannte Art ist zum Zeitpunkt der Bauarbeiten adultes Individuum mit einer hohen Mobilität, so dass eine Tötung ausgeschlossen werden kann. Die Vögel wurden</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art**Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)**

auf den Flächen bei der Nahrungssuche beobachtet.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelart werden nicht betroffen, da im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate vorhanden sind. Die Saatkrähen wurden nur einmal auf der Nahrungssuche außerhalb des Plangebietes, östlich davon gesichtet.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Im Plangebiete sowie den angrenzenden Flächen wurden keine Gelege der Saatkrähen dokumentiert. Im Plangebiet selbst sind auch keine geeigneten Bruthabitate vorhanden, so dass die Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden können.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat.*	<input checked="" type="checkbox"/> günstig

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.*	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten	
<p>Das Blaukehlchen zählt zu den Mittel- und Langstreckenziehern der in Afrika sowohl nördlich als südlich der Sahara überwintert. Bei uns besiedelt das Blaukehlchen gerne feuchte und halboffene Lebensräume. Es bevorzugt Schilfbestände mit Weidengebüschen an Gewässern oder Gräben. Auch Moore und Auwälder sowie Berghänge mit einzelnen Sträuchern werden als Lebensraum gewählt. Die Art benötigt sowohl Deckung für den Neststandort als auch vegetationsarme Flächen zur Nahrungssuche. Das Blaukehlchen ernährt sich von Insekten die in Bodennähe erbeutet werden, aber auch von Beeren und Samen. Oft reicht für die Ansiedlung ein geeigneter Schilfgraben zwischen zwei Maisäckern aus.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein	
<p><u>Deutschland:</u> Das Blaukehlchen ist in Deutschland lückenhaft verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Nord- und Ostfriesland, Hessen, Bayern und Ostdeutschland.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> In Schleswig-Holstein kommt das Blaukehlchen vorwiegend im Westen des Landes vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Eider-Treene-Sorge-Niederung, im Unterebraum sowie in den Speicherkögen an den Küsten.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Ein Individuum wurde bei einem Kartierungstermin im Plangebiet am schmalen Graben im Schilf dokumentiert. Vermutlich handelt es sich hier um einen Nahrungsgast.</p>	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
<p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die adulten Individuen weisen eine hohe Mobilität auf so, dass Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden kann. Bei dem im Plangebiet beobachteten Blaukehlchen handelt es sich eher um einen Nahrungsgast. Im Planungsgebiet wurde auch keine Brutstätte nachgewiesen und die vorhandenen schmalen Gräben eignen sich aufgrund der Dichte des Röhrichts nicht besonders gut als Bruthabitat. Darüber hinaus wird im Zuge der Baumaßnahmen kein Röhricht beseitigt. Eine Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln kann daher auch ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u></p> <p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)**

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Die PV-FFA sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Während der Kartierungsarbeiten wurden im Plangebiet keine Fortpflanzungsstätten dokumentiert. Die beiden im Plangebiet vorhandenen Gräben weisen nur geringe Röhrichtbestände auf und sind als Bruthabitate nicht besonders gut geeignet.

Potentielle Brutplätze des Blaukehlchens sind überall dort möglich, wo Röhrichte vorhanden sind. Solche Bereiche befinden sich vor allem außerhalb des Plangebietes an der Spleth sowie auch am nördlichen Graben. Potenzielle Bruthabitate werden im Zuge

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
<i>der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt, die Röhrichtbestände bleiben erhalten. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und ggf. Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da Brutplätze des Blaukehlchens in den an das Plangebiet angrenzenden Röhrichtbeständen (südlich des Plangebietes sowie im Graben nördlich des Plangebietes) nicht sicher ausgeschlossen werden können, kann es baubedingt und aufgrund der geringen Entfernung zu Störungen durch Lärm, Erschütterungen sowie die ständige Anwesenheit von Menschen kommen. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (VA 1) sind Störungen während der sensiblen Lebensphasen jedoch nicht zu erwarten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)** ja nein**Durch das Vorhaben betroffene Art****Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)****1. Schutz- und Gefährdungsstatus** europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH RL D, Kat. * günstig RL SH, Kat. V Zwischenstadium ungünstig**2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art****2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten**

Rohrweihen sind Bewohner des Offenlandes. Typischen Lebensräume sind unter anderem mehr oder weniger ausgedehnte Röhrichte, Staudenfluren und mehrjährige Brachen. Die Vögel brüten am Boden in Feuchtgebieten, an Seen, Teichen und Flussauen mit größeren Schilf- und Röhrichtbeständen (0,5-1 ha oder größer). Die Rohrweihen sind Zugvögel, die bereits ab Ende Juli bis in den Oktober in ihre Überwinterungsgebiete ziehen. Zur Jagd benötigen sie offene Flächen.

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-HolsteinDeutschland:

Die Art ist vor allem im Norden Deutschlands (Schleswig-Holstein) und in östlichen Bundesländern in hoher Dichte vertreten.

Schleswig-Holstein:

Hohe Dichte vor allem in Gebieten mit hohem Wasser und Röhricht Anteil.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum nachgewiesen potenziell möglich

Südlich und in geringerer Entfernung zum Plangebiet an der Spleth befinden sich geeignete Bruthabitate und Lebensräume für die Rohrweihe. Die Rohrweihe wurde einmal südlich des Plangebietes im Bereich der Spleth beobachtet.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja neinSind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die adulten Individuen weisen eine hohe Mobilität auf so, dass eine Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden kann. Potentiellen Bruthabitate können zwar nah jedoch außerhalb des Bauvorhabens liegen. In diese Bereiche wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht eingegriffen. Es werden auch keine Röhrichtbestände beseitigt. Somit kann eine Tötung oder Verletzung von nicht flügenden Jungvögel ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben betroffene Art**Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Im Plangebiet wurden keine Brutstätten nachgewiesen. Das Plangebiet selbst ist auch nicht als potentielle Brutstätte geeignet. Potentiellen Bruthabitate befinden sich südlich

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
<i>und außerhalb des Plangebietes im Bereich des Röhrichts an der Spleth. In diese Bereiche wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht eingegriffen. Somit besteht auch kein Risiko der Schädigung für die Fortpflanzung- und ggf. Ruhestätte.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(wenn ja, vgl. 3.2)	
<i>Die Röhrichtbestände an der Spleth südlich des Plangebietes sind als potentielle Bruthabitate für die Rohrweihe geeignet. Deren Nutzung als Bruthabitat kann mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Bauarbeiten (Lärm, Erschütterungen) und der geringeren Entfernung des Baufeldes und den Röhrichten an der Spleth kann es zu Störungen während der sensiblen Lebensphasen kommen. Bei der Einhaltung der Bauzeitenregelung (VA 1) besteht jedoch kein Risiko einer erheblichen Störung. Alle Bauarbeiten sowie Baufeldfreimachung sind daher im Zeitraum vom 16.08. bis 28./29.02. durchzuführen. Jegliche Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind nur mit schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig	
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten	
<p><i>Der Star ist in Deutschland flächendeckend verbreitet und fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete und völlig ausgeräumten Agrarlandschaften. Die bevorzugten Habitats sind in Strukturen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche. Die Nester werden überwiegend in Baumhöhlen, aber auch in Felsspalten, Nistkästen und Hohlräumen an Gebäuden angelegt. Der Star ist ein Koloniebrüter.</i></p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein	
<u>Deutschland:</u> <p><i>Der Star ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Er fehlt in den höheren Lagen der Mittelgebirge und im Alpenvorland. Dünn besiedelt sind auch ausgedehnte und strukturarme Agrarlandschaften und große, zusammenhängende Waldgebiete. Besonders dicht besiedelt sind das Harzvorland, die Magdeburger Börde und die Streuobstgebiete im mittleren Baden-Württemberg und Hessens.</i></p>	
<u>Schleswig-Holstein:</u> <p><i>Der Star ist in Schleswig-Holstein flächendeckend verbreitet.</i></p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p><i>Während der Herbstkartierung wurden ca. 35 Individuen östlich des Plangebietes bei der Nahrungssuche beobachtet. Weitere 10 Individuen wurden beim Überflug des Untersuchungsgebietes beobachtet.</i></p>	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Star (*Sturnus vulgaris*)**

Die adulten Individuen weisen eine hohe Mobilität auf und deren Tötung oder Verletzung kann ausgeschlossen werden. Die Stare wurden bei der Nahrungssuche auf den an das Plangebiet angrenzenden Flächen dokumentiert. Brutstätten können im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden, da keine Bäume bzw. geeignete Strukturen vorhanden sind.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Im Vorhabengebiet befinden sich keinen geeigneten Strukturen die als Bruthabitate dienen könnten. Somit ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Stare wurden außerhalb des Plangebiet dokumentiert.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da im Plangebiet und den angrenzenden Flächen keine Brutstätten vorhanden sind, kann eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden. Die Vögel wurden sowohl beim Überfliegen der an das Plangebiet angrenzenden Flächen als auch bei der Nahrungssuche östlich des Bauvorhabens dokumentiert.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Star (*Sturnus vulgaris*)**

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Brutvögel menschliche Bauten einschl. Gittermasten und Flachdächer
(Haussperling, Turmfalke)****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH

RL D, Kat. *

günstig

RL SH, Kat.*

Zwischenstadium

ungünstig

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art**2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten**

Die Vögel dieser Gilde bauen ihre Nester teilweise in menschlichen Bauwerken, auf Freileitungsmasten und zum Teil auch in künstlichen Nisthilfen.

Turmfalke besiedelt verschiedenste Lebensräume und ist ausgesprochene Kulturfalke. Er meidet jedoch dichte Waldbestände und völlig baumlose Steppen. Als Kulturfalke ist er in allen Kulturlandschaften, in denen Feldgehölze anzutreffen. Er benötigt zum Jagen von Kleinsäugetieren freie Flächen. Das natürliche Bruthabitat des Turmfalken sind Felsregionen, wo er in Spalten und Höhlen von Felsen brütet. In felsarmen Regionen sucht er dagegen alte und verlassene Krähen- oder Elsternester an Waldrändern und in Feldgehölzen auf, da er (wie alle Falken) keine Nester baut. Die meisten Turmfalken besiedeln jedoch Sekundärhabitats (Kirchtürme und andere hohe Gebäude wie z.B. Burgruinen) in Städten und Ortschaften. Zu den Lebensräumen des Haussperlings gehören menschliche Siedlungen, Gärten und Parks. Der Haussperling ist ein Standvogel und ernährt sich unter anderem von Sämereien und Körner. Seine Nester baut er meist in Nischen oder Höhlen, vorzugsweise an Gebäuden.

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-HolsteinDeutschland:

Alle Arten dieser Gilde sind in Deutschland weit verbreitet.

Schleswig-Holstein:

Alle Arten dieser Gilde sind häufig in Schleswig-Holstein und flächendeckend anzutreffen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Die Haussperlinge wurden mehrmals sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes gesichtet. Der Turmfalke wurde an 2 Kartierungsterminen im Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Brutvögel menschliche Bauten einschl. Gittermasten und Flachdächer (Haussperling, Turmfalke)**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Bruthabitate (Gebäude aber auch Bäume) für diese Vogelarten. Eine Tötung oder Verletzung von nicht flüggen Jungvögeln kann daher ebenso ausgeschlossen werden. Bei allen drei Arten handelt es sich um Nahrungsgäste, deren Brutstätte außerhalb des Plangebietes liegen.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Brutvögel menschliche Bauten einschl. Gittermasten und Flachdächer (Haussperling, Turmfalke)**

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Im Plangebiet selbst sind für Arten dieser Gilde keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Somit kann die Entnahme, Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein

(wenn ja, vgl. 3.2)

Da im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate vorhanden sind, können Störungen während der wichtigen Lebensphasen ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen werden vielmehr als Nahrungshabitat genutzt. In erster Linie kann es baubedingt durch z. B. Lärm sowie ständige Präsenz von Menschen zur Störung bei der Nahrungssuche kommen. Diese Beeinträchtigungen sind vorübergehend und von kurzer Dauer. Nach der Beendigung der Bauarbeiten stehen die Flächen für die Nahrungssuche erneut zur Verfügung.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

5. Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutz-

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Brutvögel menschliche Bauten einschl. Gittermasten und Flachdächer (Haussperling, Turmfalke)	
rechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Gehölzhöhlenbrüter einschl. Nischenbrüter (Feldsperling, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Blaumeise)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH	
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat.*, V (Feldsperling)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.*	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten	
<i>Die Vögel dieser Gilde bauen ihre Nester in Höhlen und / oder Nischen verschiedener Gehölzstrukturen und zum Teil auch in künstlichen Nisthilfen. Die Bruthöhlen bzw. -nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt.</i>	
<i>Die <u>Kohlmeise</u> brütet vor allem in Laub- und Mischwäldern, deren Baumbestand älter als 60 Jahre ist, um genügend Nisthöhlen aufzuweisen. In geschlossenen Waldgebieten besiedelt sie nur die Randbereiche. Aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit findet man Kohlmeisen aber auch in vielen anderen Lebensräumen mit altem Baumbestand oder künstlichen Nisthöhlen zu finden. Sie besiedelt neben Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken mit eingestreuten Bäumen, Parks, Friedhöfen, Olivenhaine und Obstgärten auch Gärten aber auch Grünflächen mit Einzelbäumen inmitten von Städten. Außerhalb der Brutzeit ist sie in allen Habitaten zu finden. Der <u>Gartenrotschwanz</u> ist als Höhlenbrüter stark an alte Baumbestände gebunden und besiedelt daher vor allem lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen. Häufig ist die Art auch in Siedlungsnähe anzutreffen, z.B. in Parkanlagen, Gartenstädten, Dorfrändern oder Obstgärten. Die Art ist als Langstreckenzieher im Winter nicht in Deutschland anzutreffen. Die Nahrung wird hauptsächlich am Boden, in der unteren Strauch- und Krautschicht gesucht. Er ernährt sich überwiegend von Insekten. <u>Blaumeisen</u> besiedeln diverse Lebensräume. Sie kommt von Eichenwäldern bis hin zu stark anthropogen beeinflussten Lebensräumen vor. Sie fehlt lediglich in Nadelwäldern ohne Laubbäume.</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Gehözhöhlenbrüter einschl. Nischenbrüter (Feldsperling, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Blaumeise)**

Außerhalb der Fortpflanzungsperiode ist die Habitatspezifität deutlich herabgesetzt und sie kann sogar in baumfreiem Gelände angetroffen werden. Wie die Kohlmeise ist auch die Blaumeise ein Höhlenbrüter. Diese befinden sich bevorzugt etwas höher an Bäumen. Der Feldsperling bewohnt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er auch bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-HolsteinDeutschland:

Alle Arten dieser Gilde sind fast flächendeckend in Deutschland verbreitet.

Schleswig-Holstein:

Alle Arten dieser Gilde sind häufig und fast flächendeckend in Schleswig-Holstein anzutreffen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Alle Vogelarten wurden nur einmal und außerhalb des Plangebietes dokumentiert.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Im Plangebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden so, dass auch die Tötung oder Verletzung nicht flüggen Jungvögel ausgeschlossen werden kann auch in den nördlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Bäumen wurden keine Fortpflanzungsstätten (Höhlen, Nischen) dokumentiert. Im Zuge der Baumaßnahmen werden keine Bäume entfernt.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Gehözhöhlenbrüter einschl. Nischenbrüter (Feldsperling, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Blaumeise)	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Da im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate vorhanden sind, kann eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Gehözhöhlenbrüter einschl. Nischenbrüter (Feldsperling, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Blaumeise)	
(wenn ja, vgl. 3.2)	
<i>Da im Plangebiet keine Bruthabitate dieser Arten vorhanden sind, können erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden. Die Vögel nutzen das Plangebiet zur Nahrungssuche.</i>	
<i>Durch baubedingte Lärmemissionen und die visuellen Reize der Baustelle kann es zur vorübergehenden Meidung der Nahrungsfläche kommen. Die Baumaßnahmen sind jedoch von kurzer Dauer und nach deren Beendigung kann die Fläche erneut als Nahrungshabitat genutzt werden. Auf den angrenzenden Flächen befinden sich genügend geeignete Nahrungshabitate auf die die Vögel ausweichen können.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Gehölz- und Gebüschbrüter(Kuckuck, Rabenkrähe, Zaunkönig, Zilpzalp, Buchfink, Sumpfrohrsänger, Gartengrasmücke, Amsel, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Turmfalke, Mäusebussard)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH	
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *, 3 (Kuckuck)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. *, V (Kuckuck)	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium

Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Gehölz- und Gebüschbrüter(Kuckuck, Rabenkrähe, Zaunkönig, Zilpzalp, Buchfink, Sumpfrohrsänger, Gartengrasmücke, Amsel, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Turmfalke, Mäusebussard)

ungünstig

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art**2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten**

Die Vögel dieser Gilde bauen ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen. Während die Greifvogelarten und Rabenvögel ihre Horste über mehrere Jahre nutzen, bauen alle anderen Arten ihre Nester jedes Jahr neu. Mäusebussard und Turmfalke brüten vereinzelt auch auf/in menschlichen Bauten. Bei der überwiegenden Zahl der Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen.

Amseln brüten an dunklen Stellen in unterholzreichen Wäldern und suchen auf vegetationsfreien oder kurzrasigen Böden nach Nahrung. Bevorzugte Lebensräume der Gartengrasmücke sind lichte, gebüschreiche Waldsäume und kleine Feldgehölze mit dichtem Stauden- und Strauchbewuchs. Sie ist ebenfalls in unterwuchsreichen Parks oder auf Friedhöfen und in verwilderten Gärten anzutreffen. In Wäldern brütet sie vor allem an Rändern und entlang von Wegen, die mit Büschen gesäumt sind. Darüber hinaus brütet sie auch in Bruchwäldern, Ufergehölzen, den Strauchbereichen in Verlandungszonen und größeren Gebüschstrukturen in offenem Gelände. Die Nester befinden sich in dichtem Gebüsch, kurz über dem Boden. Gartengrasmücken sind Langstreckenzieher und überwintern in südlicheren Regionen. Der Buchfink kommt in Wäldern, Dickichten, Hecken, Gärten und Obstanbauflächen vor. Er brütet vor allem in lichten Laub- und Mischwäldern, sowie in Hecken, Parks und Gärten. Rabenkrähen bevorzugen offene und halboffene Landschaften, sind aber auf Bäume und hohe Sträucher als Nist- und Schlafplatz angewiesen. Zur Nahrungssuche nutzen sie weitläufige, gut überschaubare Flächen. Rabenkrähen sind Allesfresser und ernähren sich daher sehr vielseitig. Die Nester werden hoch auf Bäumen, Masten oder ähnlichen Strukturen gebaut. Wichtig ist dabei vor allem die Deckung. Der Zilpzalp bewohnt ein breites Spektrum bewaldeter Habitate und kommt auch häufig in Parks und den durchgrüneten Randbereichen von Städten vor. Bevorzugt werden Waldbereiche mit strukturierter Baumschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und zumindest lückiger Krautschicht und entsprechend strukturierte Grünanlagen. Die Nester werden teilweise auf dem Boden, meistens aber dicht über dem Boden in geeigneter Vegetation, wie z.B. Brennnesseln, Brombeeren, hohem Gras u.ä. errichtet. Im Winter zieht die Art in südlichere Gegenden. Der Zaunkönig bewohnt Gebüsche, Hecken und Dickichte in Wäldern, Gärten und Parks. Bei einem ausreichenden Angebot an Schlupfwinkeln ist er in offenen Kulturlandschaften anzutreffen. Er überwintert häufig in Wäldern, Parks und Gärten mit deckenden Sträuchern und eine Krautschicht, oft in der Nähe größerer Gewässer. Die Nester befinden sich oft unter ausgespülten Bachufern, in dichtem Buschwerk, Hecken oder Mauern maximal 2 m über dem Boden. Der Sumpfrohrsänger ist von Mai bis September bei uns zu beobachten. Er bevorzugt dichte Vegetation in der Nähe von Gewässern, kommt aber auch in naturnahen Gärten oder in Hecken vor. Er verbringt sein Leben zwischen den Halmen und Gräsern, wo er auch sein Nest baut. Der Kuckuck besiedelt generell fast alle Lebensräume und ist dabei auch von seiner Wirtsart abhängig. Wichtig ist jedoch, dass in seinem Lebensraum genügend Kleinstrukturen wie

Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Gehölz- und Gebüschbrüter(Kuckuck, Rabenkrähe, Zaunkönig, Zilpzalp, Buchfink, Sumpfrohrsänger, Gartengrasmücke, Amsel, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Turmfalke, Mäusebussard)

Sträucher, Hecken oder einzelne Bäume als Ansitzwarten vorhanden sind. Die Art ist ein Langstreckenzieher und überwintert vor allem in Afrika. Die Art ernährt sich fast ausschließlich von Insekten und ist ein Brutparasit. Die Dorngrasmücke besiedelt strukturreiche und sonnige, offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gebüschern und Stauden. Die Nester werden napfförmig oft in dornigen Sträuchern wie Brombeeren und Brennnesseln angelegt. Die Nahrung besteht vor allem aus Spinnen und Insekten, aber auch aus Beeren. Die Ringeltaube bewohnt verschiedene Lebensraumtypen wie z.B. Parks, Wiesen oder Felder. Das Nest wird sowohl in Nadelbäumen als auch in dichten Laubbäumen aber auch in den Städten gebaut. Ringeltauben ernähren sich von Samen, Getreide, Mais und Pflanzenteilen. Turmfalken besiedeln die unterschiedlichsten Lebensräume und sind ausgesprochene Kulturfolger. Sie meiden jedoch dichte Waldbestände und völlig baumlose Steppen. Als Kulturfolger ist er in allen Kulturlandschaften anzutreffen, in denen Feldgehölze vorkommen. Zur Jagd auf Kleinsäuger benötigt er offene Flächen. Das natürliche Bruthabitat des Turmfalken sind Felsgebiete, wo er in Spalten und Höhlen von Felsen brüten. In felsarmen Regionen hingegen suchen sie dagegen alte, verlassene Krähen- oder Elsternester an Waldrändern und in Feldgehölzen auf, da sie (wie alle Falken) keine Nester bauen. Die meisten Turmfalken besiedeln jedoch Sekundärhabitats (Kirchtürme und andere hohe Gebäude wie z.B. Burgruinen) in Städten und Ortschaften. Der Mäusebussard brütet in Laub-, Nadel- und Mischwäldern. Horstbäume finden sich innerhalb geschlossener Wälder, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in den Randbereichen größerer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in der offenen Landschaft werden ausgewählt. Nahrungshabitats sind kurzrasige, offene Flächen wie Äcker, Wiesen, Waldlichtungen oder Teichlandschaften. Wegränder und vor allem Straßenränder (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht.

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-HolsteinDeutschland:

Alle Arten dieser Gilde sind in Deutschland fast flächendeckend verbreitet. Die Rabenkrähe fehlt jedoch im Nordosten Deutschlands.

Schleswig-Holstein:

Alle Arten dieser Gilde sind in Schleswig-Holstein häufig bis mittelhäufig und nahezu flächendeckend verbreitet.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Turmfalke wurde an zwei Kartierungsterminen direkt im Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet. Neben dem Turmfalken nutzten auch Ringeltauben das Plangebiet teilweise zur Nahrungssuche. Die übrigen Vogelarten wurden überwiegend nördlich sowie südlich des Plangebietes in der dort vorhandenen Vegetation (Bäume Gebüsche, Röhrichte) dokumentiert.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Gehölz- und Gebüschbrüter(Kuckuck, Rabenkrähe, Zaunkönig, Zilpzalp, Buchfink, Sumpfrohrsänger, Gartengrasmücke, Amsel, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Turmfalke, Mäusebussard)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Eine Tötung oder Verletzung von adulten Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität ausgeschlossen werden. Im Plangebiet sind keine Bäume und Gebüsche vorhanden, die zur Errichtung eines Geleges genutzt werden könnten. Somit besteht auch kein Tötungs- und Verletzungsrisiko für nicht flügge Jungvögel. Die an das Plangebiet angrenzende Vegetation wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht beseitigt.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder

Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Gehölz- und Gebüschbrüter(Kuckuck, Rabenkrähe, Zaunkönig, Zilpzalp, Buchfink, Sumpfrohrsänger, Gartengrasmücke, Amsel, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Turmfalke, Mäusebussard)

zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Im Plangebiet selbst sind keine Bäume und Gebüsche vorhanden, in denen o.g. Arten ihre Gelege anlegen könnten. In der an das Plangebiet angrenzenden Vegetation (nördlich und südlich) wurden keine Fortpflanzungsstätten dokumentiert. Im Zuge der Baumaßnahmen werden keine Bäume oder Gebüsche und damit potentielle Bruthabitate beseitigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein

(wenn ja, vgl. 3.2)

Die an das Plangebiet angrenzenden Vegetationsstrukturen sind für die meisten Vogelarten potentiell als Bruthabitat geeignet. Zwar sind diese Bereiche bereits durch Lärm (Bahnverkehr, landwirtschaftliche Maschinen) vorbelastet. Durch Lärmemissionen und visuelle Reize der Baustelle kann es jedoch zu zusätzlichen Störungen kommen, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Daher ist die Einhaltung der Bauzeitenregelung (VA 1) erforderlich, um Störungen während empfindlicher Lebensphasen auszuschließen. Alle Bauarbeiten sowie die Baufeldfreimachung sind daher im Zeitraum vom 16.08. bis 28./29.02. durchzuführen. Jegliche Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind nur nach schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).

Für Turmfalke und Mäusebussard, die das Plangebiet eher zur Nahrungssuche nutzten, kann es baubedingt zur einer vorübergehenden Meidung des Nahrungsraumes kommen. Die Baumaßnahmen sind jedoch von kurzer Dauer und die Fläche kann nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Nahrungshabitat genutzt werden.

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Gehölz- und Gebüschbrüter (Kuckuck, Rabenkrähe, Zaunkönig, Zilpzalp, Buchfink, Sumpfrohrsänger, Gartengrasmücke, Amsel, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Turmfalke, Mäusebussard)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Binnengewässerbrüter (Schnatterente, Reiherente, Blässhuhn, Stockente, Kanadagans)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH	
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. R (Blässhuhn)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.*;	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Binnengewässerbrüter (Schnatterente, Reiherente, Blässhuhn, Stockente, Kanadagans)****2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten**

Die Stockente ist sehr anpassungsfähig und fühlt sich überall dort wohl, wo es Wasser gibt. Man findet sie an Teichen, Seen und Flüssen anzutreffen. Auch Parks und Küsten gehören zu ihren Lebensräumen. Auch hinsichtlich des Brutplatzes ist sie sehr anpassungsfähig und kann auch auf Gebäuden und Bäumen brüten. Die Schnatterente bevorzugt vegetationsreiche und nährstoffreiche Feuchtgebiete. Sie besiedelt langsam fließende und stehende Süßgewässer aber auch Brackwasser. Ihr Nest bauen sie auf einer Anhöhe in der dichten Ufervegetation, nicht allzu weit vom Wasser entfernt. Die Reiherente besiedelt fast alle Gewässertypen wie Sümpfe, Seen, Teiche, selten auch Flüsse. Ihr Nest bauen sie am Boden in hoher Vegetation in Wassernähe. Sie sind tag- und nachtaktiv und ernähren sich hauptsächlich von tierischer Nahrung. Das Blässhuhn bewohnt alle Süßgewässer mit Schwimmpflanzen oder Ufervegetation, wie z. B. Seen, Sumpfland, Flüsse gehören zu ihrem Lebensraum. Sie baut vor allem schwimmende Nester aus Pflanzen und Zweigen in der Uferzone. Blässhuhn sind Allesfresser und ernähren sich von Getreide, Abfällen, Weichtieren oder Schilf. Die Kanadagans bewohnt alle Gewässertypen sowie Flussmündungen, feuchte Grünflächen, Wiesen, und Parks. Sie ernährt sich von Gräsern, Wasser- und Uferpflanzen. Ihr Nest baut sie auf einer Anhöhe in zwischen Binsen oder Schilf am Boden.

2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-HolsteinDeutschland:

Die Stockente, die Reiherente und das Blässhuhn sind in ganz Deutschland verbreitet. Die Schnatterente ist vor allem im norddeutschen Tiefland verbreitet, wo sie regelmäßig im Küstenhinterland der Nordsee brütet. Sie ist in Deutschland eine häufige Wasservogelart. Die Verbreitungsschwerpunkte der Kanadagans liegen vor allem im Nordwesten in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Schleswig-Holstein:

Der Verbreitungsschwerpunkt von Schnatterente und Kanadagans liegt in der Ostholsteinischen Seenplatte mit flächendeckender Besiedlung. Stockente, Blässhuhn, sowie die Reiherente sind in Schleswig-Holstein flächendeckend verbreitet.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes wurde eine nahrungssuchende Stockente beobachtet. Die übrigen Stockenten sowie alle anderen Vogelarten wurden südlich des Plangebietes in der Spleth dokumentiert..

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Adulte Individuen weisen eine hohe Mobilität auf so, dass eine Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden kann. Fortpflanzungsstätten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen und sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen auch nicht zu

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Binnengewässerbrüter (Schnatterente, Reiherente, Blässhuhn, Stockente, Kanadagans)**

erwarten. Zudem wird die Spleth und damit der Hauptlebensraum dieser Arten durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Das Untersuchungsgebiet wurde von einigen Stockenten als Nahrungsraum genutzt.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Die Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde
Binnengewässerbrüter (Schnatterente, Reiherente, Blässhuhn, Stockente, Kanadagans)
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Geeignete Strukturen, die als Bruthabitate genutzt werden können, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Potentiell geeignete Bruthabitate an der Spleth liegen außerhalb des Plangebietes und werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2) <i>Alle Wasservogelarten wurden im Bereich der Spleth beobachtet. Lediglich die Stockente nutzte das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche. Anlagebedingt kommt es vor allem zum Verlust des Nahrungsgebietes aufgrund der Zerschneidung der bisher offenen Landschaft. Durch die geplanten Baumaßnahmen werden potentielle Bruthabitate (die Spleth sowie angrenzende Bereiche) nicht betroffen sein. Aufgrund der geringen Entfernung des Plangebietes zur Spleth kann es jedoch zu Störungen der Avifauna durch Lärm und Erschütterungen kommen. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (VA 1) sind mögliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird durch die baubedingten Auswirkungen nicht gefährdet.</i>
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr. <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
5. Fazit
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Binnengewässerbrüter (Schnatterente, Reiherente, Blässhuhn, Stockente, Kanadagans)	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Röhrichtbrüter (Rohrammer, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH	
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat.*	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.*	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten	
<i>Röhrichtbewohnende Arten bevorzugen die Nähe von Gewässern, brüten im Röhricht und benötigen dessen Schutz.</i>	
<i>Die <u>Rohrammer</u> ist ein typischer Bewohner von Schilf- und Seggenbeständen in der Nähe von Gewässern und Feuchtwiesen. Das Nest wird tief im Schilf und dicht über dem Boden gebaut. Einige Rohrammern überwintern in Deutschland. Der <u>Schilfrohrsänger</u> ist ein typischer Schilfbewohner. Er bevorzugt dicht mit Schilf und Binsen bewachsene Flächen an den Ufern und in den Gräben. Auch gewässernahe, hochgewachsene Gebüsche bieten einen geeigneten Lebensraum. Als Langstreckenzieher überwintert die Art in Afrika. Der Schilfrohrsänger ernährt sich von Insekten, Spinnentieren und Beeren. Das Nest wird niedrig über dem Boden in dichter Vegetation gebaut. Der <u>Teichrohrsänger</u> ist auf dichte Schilfbestände angewiesen. Das Nest wird aus Gräsern und Schilf gebaut und hängt an mehreren Halmen über dem Wasser. Er ist ein Zugvogel und überwintert in Afrika. Zu seiner Nahrung gehören Spinnen, Insekten, Larven sowie Weichtiere.</i>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein	
<u>Deutschland:</u>	
<i>Alle Arten dieser Gilde sind in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet.</i>	
<u>Schleswig-Holstein:</u>	
<i>Alle drei Arten kommen in Schleswig-Holstein flächendeckend vor.</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Röhrichtbrüter (Rohrammer, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger)**

nachgewiesen potenziell möglich

Die o.g. Arten wurden überwiegend außerhalb des Plangebietes im Süden an der Spleth sowie im Norden am Graben nachgewiesen. Einzelne Rohrammern wurden an einem Graben direkt im Plangebiet gesichtet.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Adulte Individuen weisen eine hohe Mobilität auf und eine Tötung oder Verletzung im Zuge der Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden. Potenzielle Bruthabitate befinden sich vor allem außerhalb des Plangebietes im Süden entlang der Spleth sowie teilweise im Norden im Bereich des Grabens. In diese Bereiche wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht eingegriffen und die Röhrichtbestände bleiben erhalten. Im Zuge der Kartierungsarbeiten wurden im Plangebiet keine Fortpflanzungsstätten dieser Arten dokumentiert. Im Plangebiet befinden sich auch keine geeigneten Bruthabitate. Eine Tötung oder Verletzung von nicht flüggen Jungvögeln ist daher nicht zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Röhrichtbrüter (Rohrammer, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Das Plangebiet weist ein geringes Potential für Bruthabitate auf. Im Plangebiet sowie an der östlichen Grenze sind zwar zwei schmale Gräben vorhanden, das dort vorhandene Röhricht ist jedoch aufgrund seiner Dichte für die Errichtung einer Brutstätte wenig geeignet. Bei den durchgeführten Kartierungen wurden im Plangebiet auch keine Gelege gefunden. Als Bruthabitate eignen sich vor allem die ausgedehnten Röhrichtbestände südlich des Plangebiets an der Spleth sowie der Graben nördlich des Plangebietes. Im Zuge der Baumaßnahmen wird das Röhricht nicht beseitigt, so dass es zu keiner Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Auf den unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Flächen (die Spleth, Graben nördlich des Plangebietes) befinden sich potentielle Bruthabitate. Baubedingt und aufgrund der geringen Entfernung des Baufeldes zu den potenziellen Bruthabitaten kann es zu Störungen durch Lärm, Erschütterungen und durch die ständige Anwesenheit von Menschen auftreten. Diese sind jedoch nur auf die Bauzeit beschränkt. Um eine mögliche Revieraufgabe während der Brutzeit zu vermeiden, ist die Bauzeitenregelung einzuhalten (VA 1).</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Röhrichtbrüter (Rohrammer, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung vgl. Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Bodenbrüter (Fasan)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH	
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat.*	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.*	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
	<input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten	
<i>Die Vogelarten dieser Gilde legen ihre Nester am Boden oder in der bodennahen Vegetation an. Alle Arten unterliegen den gleichen potenziellen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen.</i>	
<i>Der <u>Fasan</u> besiedelt ursprünglich Steppengebiete mit einem kleinräumigen Mosaik aus Feuchtgebieten, lichten Wäldern sowie Buschland. Diese Bedingungen findet er in der hiesigen Kulturlandschaft vor. Er benötigt ausreichend Deckung, aber auch offene Flächen zur Nahrungsaufnahme, Balz und Brut.</i>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde**Bodenbrüter (Fasan)**Deutschland:

Der Fasan hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in Nordwesten Deutschlands. Etwas seltener kommt er in Thüringen, Hessen und Baden-Württemberg vor.

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein kommt der Fasan flächendeckend vor.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Fasan wurde zwar außerhalb, aber in unmittelbarer Nähe des Plangebietes kartiert.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die adulten Individuen weisen eine hohe Mobilität auf, so dass eine Tötung und Verletzung ausgeschlossen werden kann. Bei Durchführung der Arbeiten während der Brutzeit sind baubedingte Verletzungen oder direkte Tötungen vor allem nicht flügger Jungvögel in Bereichen mit Habitatpotenzial möglich.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Bauzeitenregelung ist einzuhalten (VA 1). Alle Bauarbeiten sowie Baufeldfreimachung sind daher im Zeitraum vom 16.08. bis 28./29.02. durchzuführen. Jegliche Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind nur mit schriftlicher Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Bodenbrüter (Fasan)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Freiflächenanlagen sind unbewegliche Objekte denen Vogelarten, die eine hohe Mobilität aufweisen, ausweichen können.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Im Plangebiet sowie in den angrenzenden Flächen wurden zum Zeitpunkt der Kartierungen keine Brutstätten dokumentiert. Im Plangebiet sowie angrenzenden Flächen befinden sich jedoch genügend geeignete Lebensraumstrukturen (Gräben, Säume, offene Bodenstellen etc.) in denen der Fasan brüten könnte. Eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher nicht sicher ausgeschlossen werden, sofern die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Bauzeitenregelung (VA 1) erforderlich. Demnach sind alle Bauarbeiten sowie die Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 16.08. bis 28./29.02. durchzuführen. Jegliche Abweichungen von den Bauzeitenregelungen sind nur nach schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
(wenn ja, vgl. 3.2)	
<i>Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase können nicht sicher ausgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Bodenbrüter (Fasan)	
<p>werden, da potenzielle Bruthabitate durch baubedingte Emissionen (Lärm, Bewegungen, Erschütterungen) temporär beeinträchtigt werden können. Baubedingte Störungen können durch die Einhaltung der Bauzeitregelung (VA 1) ausgeschlossen werden. Demnach sind sämtliche Bauarbeiten sowie die Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 16.08. bis 28./29.02 durchzuführen. Jegliche Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind nur nach schriftliche Genehmigung der UNB zulässig (vgl. Kap. 6.1, VA 1).</p> <p>Da im Umfeld des Baufeldes ausreichend geeignete Brutplätze vorhanden sind, ist eine Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch die Auswirkungen der Bautätigkeiten auszuschließen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr. <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p> <p>Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>)</p>
<p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</p> <p><i>Der Teichfrosch kommt in Gewässern aller Art vor. Er bevorzugt sonnige Standorte mit reicher Vegetation. Die Teichfrösche überwintern sowohl im Wasser als auch an Land, z. B. in Erdhohlräumen und unternehmen dafür auch längere Landgänge. Als Laich- und Wohngewässer bevorzugen sie dauerhaft wasserführende offene Stillgewässer (Weiher, naturnahe Teiche). Die Laichablage erfolgt von Mai bis Juni.</i></p>
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland/ in Schleswig-Holstein</p> <p><u>Deutschland:</u> <i>Die Art ist nahezu flächendeckend verbreitet.</i></p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> <i>Die Art kommt fast flächendeckend in allen Gewässertypen vor.</i></p>
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Mehrere Individuen wurden in der Spleth südlich des Plangebietes sowie im Graben nördlich des Plangebietes entlang der Bahnlinie kartiert.</i></p>
<p>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</p>
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p>
<p>3.1.1 Baubedingte Tötungen</p> <p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Das eventuelle baubedingte Risiko der Verletzung oder Tötung kann während der Wanderzeiten der Amphibien zwischen ihren Sommer- und Winterlebensstätten eintreten. Außerdem ist es möglich, dass überwinternde Tiere durch Erdarbeiten betroffen sind.</i></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u></p> <p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektion sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraumes von bis)</p> <p><i>Während der Baufeldfreimachung und der Bauarbeiten befinden sich die Teichfrösche auf der Wanderung zu den Sommer- bzw. Winterlebensräumen oder bereits in den Winterquartieren, die sich innerhalb des Planungsgebietes befinden können. Durch die Errichtung von Amphibienschutzzäunen (VA 4) soll ein Einwandern der Frösche in das Baufeld verhindert werden.</i></p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p><i>Um Tötung und Verletzung der Tiere während der saisonalen Wanderung sowie während der Überwinterung zu vermeiden, sind als Vermeidungsmaßnahme Amphibienschutzzäune (VA 4) vor dem Beginn der Abwanderung aufzustellen (vgl. Kap. 6.1).</i></p> <p>Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>)
notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten können? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <div style="background-color: #e0e0e0; padding: 2px;">3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</div> Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Die Anlagengebäude sind unbewegliche Objekte und stellen den Amphibien kein Hindernis dar.</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Da keine Eingriffe in Gewässer (Graben, Spleth) vorgesehen sind, werden die Laichgewässer und Sommerlebensräume durch die Baumaßnahmen nicht negativ beeinflusst. Durch Amphibienschutzzäune wird sichergestellt, dass sich während der Bauzeit und der Baufeldfreimachung keine Teichfrösche im Projektgebiet ansiedeln.</i> <i>Punktuelle bzw. kleinflächige Eingriffe in die Überwinterungsstätten der Teichfrösche sind nicht auszuschließen. Nach Abschluss der Bauarbeiten steht das Plangebiet den Fröschen wieder als potentieller Winterlebensraum zur Verfügung. Darüber hinaus befinden sich in der Umgebung ausreichend vergleichbare Habitate mit ähnlichen Strukturen vorhanden, die als Winterlebensraum genutzt werden können.</i>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>)	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§44(1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Durch die Bauarbeiten können Überwinterungsstätten des Teichfrosches potentiell zerstört werden. Da jedoch in der Umgebung genügend vergleichbare Habitate mit ähnlichen Strukturen vorhanden sind, hat dieser Verlust keinen Einfluss auf die lokale Population. Die Vermeidungsmaßnahme VA 4 ist umzusetzen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5. Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und -für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	